

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**EVN Wärmekraftwerke GmbH,**

**Errichtung und Betrieb eines Wirbelschichtofens zur Klärschlammverwertung (WSO) sowie einer Solo-Gasturbinenanlage zum Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen (SGT) am Standort Dürnrohr**

## **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN**

Verfasser:

DI Christian Effenberger  
DI Ursula Preissler  
DI Michael Luttenberger  
Ing. Michael Fürtler  
DI Anton Dörtl  
Janine Nutz, MSc  
DI Hans Grundner  
Ing. Christoph Dier  
Mag. Harald Steininger  
DI Georg Svoboda  
Ing. Tobias Bader  
DI Dr. Anton Pirko  
Mag. Elisabeth Scheicher  
DI Harald Rosenberger  
DI Karl Ceron  
Dr. Thomas Edtstadler  
DI Markus Strasser  
DI Gerhard Weigl  
DI Leopold Schell

**Koordination und redaktionelle Bearbeitung:**

DI (FH) Wolfgang Hackl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht,  
UVP-Behörde, WST1-UG-77; St. Pölten, September 2025



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Vorwort:</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante</b> .....	<b>10</b>
1.1. <b>Einleitung:</b> .....	<b>10</b>
1.2. <b>Ausarbeitungen zu Fragenbereich 1:</b> .....	<b>11</b>
1.3. <b>Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1:</b> .....	<b>14</b>
<b>2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000</b> .....	<b>15</b>
2.1. <b>Einleitung:</b> .....	<b>15</b>
2.2. <b>Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2:</b> .....	<b>20</b>
Schutzgut Grundwasser .....	22
Schutzgut Oberflächengewässer.....	28
Schutzgut Untergrund/Boden/Fläche .....	32
Schutzgut Luft und Klima .....	37
Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden .....	44
Schutzgut Ortsbild .....	48
Schutzgut Sach-/Kulturgüter.....	50
Schutzgut Landschaftsbild .....	52
Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung .....	55
Schutzgut Freizeit/Erholung .....	61
Schutzgut Jagdökologie .....	67
Schutzgut Forstökologie .....	71
Schutzgut Biologische Vielfalt .....	74
2.3. <b>Nebenbestimmungen:</b> .....	<b>96</b>
<b>3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes</b> .....	<b>97</b>
3.1. <b>Einleitung:</b> .....	<b>97</b>
3.2. <b>Ausarbeitungen zu Fragenbereich 3:</b> .....	<b>99</b>
3.3. <b>Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3:</b> .....	<b>103</b>
<b>4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen</b> .....	<b>105</b>
<b>5. Gesamtschlussfolgerungen und Fertigungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten</b> .....	<b>106</b>
<b>Anhang:</b>	
• <b>Nebenbestimmungen</b>	
• <b>Zusammenfassung Umweltverträglichkeitsgutachten</b>	
• <b>Teilgutachten der einzelnen Fachbereiche</b>	

## Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtssachverständige(r)
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWP	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
dzt.	derzeit
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständlich
GA	Gutachter
GW	Grundwasser
HHGW	höchster gemessener GW-Spiegel
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
JMW	Jahresmittelwert
L <sub>A,95</sub>	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schalldruckpegel
L <sub>A,Gg</sub>	Grundgeräuschpegel
L <sub>A,eq</sub>	energieäquivalenter Dauerschallpegel
L <sub>A, max</sub>	Maximalpegel
LFZ	Luftfahrzeug
LKW	Lastkraftwagen
lt.	laut
PF	Planfall
RF	Risikofaktor
SV	Sachverständige(r)
tw.	teilweise
TMW	Tagesmittelwert
ü.A.	über Adria
UBA	Umweltbundesamt
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
WVA	Wasserversorgungsanlage
<u>Schadstoffe</u>	
CH <sub>4</sub>	Methan
CO	Kohlenstoffmonoxid

CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
HC	Kohlenwasserstoffe
N	Stickstoff
NO	Stickstoffmonoxid
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
NH <sub>3</sub>	Ammoniak
NMHC	Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe
NO <sub>x</sub>	Stickstoffoxide (Summe aus NO und NO <sub>2</sub> , angegeben als NO <sub>2</sub> )
PM <sub>10</sub>	Feinstaub, Partikel, die einen Lufteinlass passieren, der für einen Partikeldurchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist
TSP	Total Suspended Particles (= Gesamtstaub)

## **Vorwort:**

### **Beschreibung des Vorhabens**

#### Wirbelschichtofen (WSO)

Die Wirbelschichtofenanlage (WSO) soll im östlichen Teil des Kraftwerksgeländes des Wärmekraftwerks Dürnrohr am Standort der ehemaligen Kohlehalden errichtet werden - Grundstück mit der Nummer 502/2 in der KG Erpersdorf.

Die geplante Wirbelschicht-Verbrennungsanlage zur Behandlung von Klärschlämmen und anderen Abfällen soll errichtet werden, um einen Großteil der in Niederösterreich anfallenden Klärschlammmenge (ca. 80-100%) zur Herstellung von Ausgangsstoffen zur Phosphorrückgewinnung thermisch zu verwerten.

Die Jahreskapazität beträgt ca. 140.000 t Klärschlamm (20 – 30 %TS; das entspricht ca. 35.000 t als Trockenmasse TM). Die gewonnene Energie wird wiederum in den Energieverbund am Standort Dürnrohr eingespeist.

#### Betriebszeiten Wirbelschichtverbrennung

##### *Allgemeine Betriebszeiten:*

Montag – Sonntag: 00:00 – 24:00 Uhr

##### *Zulieferungs- und Entsorgungstätigkeiten:*

Montag – Freitag: 06:00 bis 18:00 Uhr

Samstag: 06:00 bis 12:00 Uhr (bei Bedarf)

##### *Interne Containermanipulation mit LKW:*

Montag – Freitag: 06:00 bis 22:00 Uhr

Samstag: 06:00 bis 12:00 Uhr (bei Bedarf)

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Bereichen:

- Klärschlamm- und Abfallannahme und Zwischenlagerung
- Transport der Brennstoffe zum Trockner
- Trocknung
- Behandlung der Brüden aus dem Trockner
- Transport der Brennstoffe zum Wirbelschichtofen
- Wirbelschichtofen mit Abhitzekeessel

- Wasser-Dampf Kreislauf
- Ascheabscheidung
- Abgasreinigungsanlage
- Nebenanlagen zur Versorgung mit Betriebsmitteln / Entsorgung von Rückständen
- Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (EMSR)



*3 D Ansicht des geplanten Wirbelschichtofens Dürnrrohr*

### Solo-Gasturbinen (SGT)

Die Gasturbinenanlage soll auf der Liegenschaft 502/2 der KG Erpersdorf (20121) im Bereich der stillgelegten und zwischenzeitig abgerissenen Rauchgasentschwefelungsanlage der Verbund Thermal Power (VTP) GmbH errichtet werden.

Die Solo-Gasturbinenanlage besteht aus zwei Gasturbinen mit einer elektrischen Leistung von je 50 bis 75 MW<sub>el</sub> (abhängig von tatsächlicher Gasturbinengröße, tatsächlichem Wirkungsgrad und Brennstoff liegt die Brennstoffwärmeleistung pro Gasturbine zwischen 120 und 230 MW<sub>th</sub>). Bei den Gasturbinen handelt es sich um Aero- oder Industriegasturbinen mit einem elektrischen Netto-Wirkungsgrad größer/gleich 36 Prozent im Gas- bzw. größer /gleich 33 Prozent im Heizölbetrieb. Jede der beiden Gasturbinen besteht aus einem Verdichter, einer Brennkammer, einer Turbine und wird als modulare Baugruppe in einer Schallschutzeinhausung auf einem Fundament im Freien errichtet. In der Schallschutzeinhausung befindet sich

neben der Solo-Gasturbine ein zugeordneter Generator sowie Nebenaggregate, wie z.B. das Schmierölsystem und die Brandmeldeanlage.

Die Gasturbine besteht im Wesentlichen aus folgenden, in Hauptprozessrichtung gereihten, Funktionseinheiten:

- Luftansaugsystem,
- Kompressor / Verdichter,
- Brennkammer,
- Turbine,
- Abgasteil / Kamin,
- Getriebe (je nach Design) und
- Generator.

Weiteres sind folgende Nebenanlagen fixer Bestand der Gasturbine:

- Erdgasregelungsanlage,
- Flüssigbrennstoffversorgungsanlage,
- Schmierölanlage,
- Kühlwasseranlage für die Ölkühlung und die Generatorkühlung,
- Gasturbineneinhausung mit integrierter Lüftung, Brandschutz und Explosionsschutzeinrichtung und
- Kompressorwascheinheit.



*3 D Ansicht der geplanten Sologasturbinenanlagen (SGT)*

Als Grundlagen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die technischen Projektunterlagen der Projektwerberin und die im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten herangezogen.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung enthält umweltrelevante Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

- Luft und Klima
- Geologie
- Hydrogeologie
- Hydrologie
- Wasserwirtschaft
- Boden
- Lärm
- Natur- und Biotopschutz
- Landwirtschaft und Fischerei
- Forstwirtschaft und Jagd
- Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr
- Orts- und Landschaftsbild
- Raumplanung
- Verkehr
- Klima- und Energiekonzept
- Humanmedizin
- Arbeitsumwelt

**Im Auftrag der UVP-Behörde wurden Teilgutachten für folgende Fachgebiete erstellt:**

<u>Fachgebiet:</u>	<u>Code:</u>
Abfallchemie	
Agrartechnik/Boden	A
Altlasten	

## Anlagentechnischer und bautechnischer Brandschutz

### Bautechnik

Biologische Vielfalt	B
Elektrotechnik	
Forstökologie	F
Geologie	G
Grundwasserhydrologie	GH
Hydrologie der Oberflächengewässer	H
Jagdökologie	J
Lärmschutztechnik	L
Luftgüteüberwachung	LG
Luftreinhaltechnik	LU
Maschinenbautechnik	
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	R
Umwelthygiene	U
Verfahrenstechnik	
Verkehrstechnik	
Wasserbautechnik	W

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP-Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde.

Die konkretisierten Fragestellungen wurden in **vier Bereiche** geteilt:

**Fragenbereich 1:** Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

**Fragenbereich 2:** Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle

**Fragenbereich 3:** Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

**Fragenbereich 4:** Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen.

# 1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

## 1.1. Einleitung:

Wie im Vorwort erläutert, sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens zu begutachten. Es ist zu überprüfen, ob die von der Projektwerberin ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht. Weiters sind die Angaben der Projektwerberin im Hinblick auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

### **Tabelle Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Z 4 UVP-G 2000:**

<b>Gutachter</b>	<b>Fragestellungen FB 1</b>
R	1. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standortauswahl durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?
R	2. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

## 1.2. Ausarbeitungen zu Fragenbereich 1:

**Ad 1. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standortauswahl durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?**

### Gutachten aus Sicht der Raumordnung:

Die vorgelegten fachlichen Unterlagen zur Standortauswahl sind ausreichend dokumentiert, vollständig und plausibel.

Die Gasturbinenanlage (SGT) soll in der NÖ Gemeinde Zwentendorf an der Donau auf der Liegenschaft 502/2 EZ 328 der KG Erpersdorf (20121) im Bereich der stillgelegten und zwischenzeitig demontierten Rauchgasentschwefelungsanlage errichtet werden. Der Flächenbedarf für die Gasturbinenanlage inkl. Nebenanlagen beträgt ca. 2.000 m<sup>2</sup> (bebaute Fläche ohne angrenzende Verkehrs- und Grünflächen von ca. 4.000 m<sup>2</sup>) sowie ca. 700 m<sup>2</sup> für den westlich angrenzenden Heizöllagertank inkl. Ummantelung.

Die Höhe der beiden SGT-Anlagen beträgt knapp 20 m, die beiden mächtigen Abgaskamine (Ø zwischen 4,2 m oben und 5,4 m unten) ragen 60 m in die Höhe, werden aber die beiden bestehenden alten Kraftwerksblöcke nicht überragen.

Der geplante Standort für den Wirbelschichtofen (WSO) liegt im südöstlichen Teil des Kraftwerksgeländes Dürnrrohr am Standort bzw. in einem Teilbereich der ehemaligen Kohlehalden und sieht eine verbaute Fläche von ca. 3.700 m<sup>2</sup> sowie ca. 9.200 m<sup>2</sup> an Verkehrs- und Manipulationsflächen und rund 2.300 m<sup>2</sup> an Grünflächen (davon ca. 1.000 m<sup>2</sup> Versitzbecken) vor. Die max. Gebäudehöhe des WSO beträgt 36 m, der schlanke Kamin ragt 80 m über Niveau.

Nachdem es sich bei den beiden zu beurteilenden Projekten (WSO und SGT) um Erweiterungen bzw. Ergänzungen einer bestehenden Anlage auf einem gegebenen Standort handelt, steht die Frage nach der Auswahl des Standortes im gegenständlichen Verfahren nicht im Vordergrund. Die Vorteile dieses Standorts, wie beispiels-

weise die bereits vorhandenen oder in unmittelbarer Nähe sich befindlichen Infrastruktureinrichtungen (u.a. MVA, EVZ1 und 2, 380 KV-Leitung, Umspannwerk Dürnrohr), die Möglichkeit der unmittelbaren Energienutzung (wie z.B. bestehende Anschlussleitungen zu Heißdampf- und Fernwärmeabnehmern) oder die verkehrlichen Anbindungen (Bahn und Straße) sprechen eindeutig für den Standort und werden in den Einreich- und UVE-Unterlagen entsprechend beschrieben.

**Ad 2. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?**

Gutachten aus Sicht der Raumordnung:

Es werden in den Einreich- und UVE-Unterlagen die erwarteten Umweltauswirkungen beider Vorhaben (SGT und WSO) umfassend beschrieben und mit dem IST-Zustand verglichen. Eine dezidierte und zusammenfassende Gegenüberstellung sämtlicher Umweltauswirkungen beider Projekte (SGT und WSO) gegenüber der Nullvariante ist den Einreich- und UVE-Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen.

Im Vergleich zu einer Nichtrealisierung (Nullvariante) soll durch die Realisierung der beiden gas- (oder alternativ heizöl-) betriebenen Solo-Gasturbinen (SGT) eine Erhöhung der zukünftigen Stromnetzstabilität (Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen durch unmittelbare Verfügbarkeit einer höheren Stromlieferkapazität, Wiederaufbau des Stromnetzes im Blackout-Fall) und eine Vermeidung kritischer Situationen im Stromverteilnetz erreicht werden.

Hinsichtlich der Errichtung eines Wirbelschichtofens (WSO) zur thermischen Verwertung von kommunalen Klärschlämmen und anderen Abfällen am Standort Dürnrohr ist festzuhalten, dass laut Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 im Jahr 2020 österreichweit rund 52 % der 228.000 Tonnen an kommunalen Klärschlämmen thermisch verwertet (NÖ: 41,6 % von 44.500 t), 21 % in der Landwirtschaft ausgebracht und knapp 27 % einer sonstigen Behandlung (mechanisch-biologisch, Kompostierung,

Vererdung etc.) zugeführt wurden. Für das Jahr 2026 wird mit einem Gesamtvolumen von 214.000 t an kommunalen Klärschlammen gerechnet.

Da jedoch die Ausbringung von kommunalen Klärschlammen in der Landwirtschaft wegen der starken Belastung mit Schwermetallen, organischen Schadstoffen, Keimen, Mikroplastik u.a. bereits jetzt nur mehr eingeschränkt möglich ist und in Zukunft (ab 2033) fast gänzlich untersagt wird, besteht die zunehmende Notwendigkeit - insbesondere auch in Hinsicht auf die Rückgewinnung des im Klärschlamm reichlich vorhandenen und für die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion unabdingbar erforderlichen Phosphors - kommunale Klärschlämme der thermischen Verwertung zur Energieerzeugung und Phosphorrückgewinnung zuzuführen. Aus der beabsichtigten Phosphorrückgewinnung in der Wirbelschichtanlage können laut Projektwerberin rund 40-50 % des österreichischen Jahresbedarfs an Düngemittel-Phosphor hergestellt werden und würde daher im Gegensatz zur Nichtrealisierung einen essenziellen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung sowie nicht zuletzt des „EU-Green Deals“ leisten.

Demgegenüber stehen bei beiden Vorhaben (SGT und WSO) geringfügige, innerhalb der Irrelevanzschwelle liegende Zunahmen von Emissionen bei Luft und Lärm. Maßgebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf gewidmete Siedlungsgebiete, Sach- und Kulturgüter sowie auf die Erholungswirkungen der Landschaft oder die Entwicklung des Raumes sind nicht zu erwarten.

### **1.3. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1:**

Nachdem es sich bei den beiden zu beurteilenden Projekten (WSO und SGT) um Erweiterungen bzw. Ergänzungen einer bestehenden Anlage auf einem gegebenen Standort handelt, steht die Frage nach der Auswahl des Standortes im gegenständlichen Verfahren nicht im Vordergrund. Die Vorteile dieses Standorts, wie beispielsweise die bereits vorhandenen oder in unmittelbarer Nähe sich befindlichen Infrastruktureinrichtungen (u.a. MVA, EVZ1 und 2, 380 KV-Leitung, Umspannwerk Dürnrrohr), die Möglichkeit der unmittelbaren Energienutzung (wie z.B. bestehende Anschlussleitungen zu Heißdampf- und Fernwärmeabnehmern) oder die verkehrlichen Anbindungen (Bahn und Straße) sprechen eindeutig für den Standort und werden in den Einreich- und UVE-Unterlagen entsprechend beschrieben.

Im Vergleich zu einer Nichtrealisierung (Nullvariante) soll durch die Realisierung der beiden gas- (oder alternativ heizöl-) betriebenen Solo-Gasturbinen (SGT) eine Erhöhung der zukünftigen Stromnetzstabilität (Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen durch unmittelbare Verfügbarkeit einer höheren Stromlieferkapazität, Wiederaufbau des Stromnetzes im Blackout-Fall) und eine Vermeidung kritischer Situationen im Stromverteilnetz erreicht werden.

Aus der beabsichtigten Phosphorrückgewinnung in der Wirbelschichtanlage können laut Projektwerberin rund 40-50 % des österreichischen Jahresbedarfs an Düngemittel-Phosphor hergestellt werden und würde daher im Gegensatz zur Nichtrealisierung einen essenziellen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung sowie nicht zuletzt des „EU-Green Deals“ leisten.

Demgegenüber stehen bei beiden Vorhaben (SGT und WSO) geringfügige, innerhalb der Irrelevanzschwelle liegende Zunahmen von Emissionen bei Luft und Lärm. Maßgebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf gewidmete Siedlungsgebiete, Sach- und Kulturgüter sowie auf die Erholungswirkungen der Landschaft oder die Entwicklung des Raumes sind nicht zu erwarten.

## **2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000**

### **2.1. Einleitung:**

Die Inhalte des Fragenbereiches 2 basieren auf der Beeinflussungstabelle und der Relevanzmatrix sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Relevanzmatrix und in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

Im Fragenbereich 2 wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben.

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- ∇ Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- ∇ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- ∇ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- ∇ Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- ∇ Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- ∇ Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- ∇ Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen

▼ Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Wirbelschichtofens zur Klärschlammverwertung (WSO) sowie einer Solo-Gasturbinenanlage zum Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen (SGT) am Standort Dürnrrohr wurden folgende **Schutzgüter** geprüft:

#### Umweltmedien

Grundwasser

Oberflächengewässer

Untergrund/Boden/Fläche

Luft und Klima

#### Bevölkerung

*Schutzinteressen der Bevölkerung*

Gesundheit/Wohlbefinden

Ortsbild

Sach-/Kulturgüter

Landschaft

*Nutzungsinteressen der Bevölkerung*

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung

Forstökologie

Jagdökologie

#### Tiere/Pflanzen/Lebensräume

Biologische Vielfalt

Den Schutzgütern gegenübergestellt werden die **unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen**:

**Emissionen:**

Luftschadstoffe einschließlich Treibhausgase und Geruch

Sickerwasser/Abwasser

Lärm

**Standortveränderungen:**

Flächeninanspruchnahme

visuelle Störung

**Relevanzmatrix für den Fragenbereich 2:**

Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Wirbelschichtofens zur Klärschlammverwertung (WSO) sowie einer Solo-Gasturbinenanlage zum Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen (SGT) am Standort Dürnrrohr die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

<b>Beeinflussungstabelle</b>				
<b>RF. Nr.</b>	<b>Art der Beeinflussung</b>	<b>Schutzgut</b>	<b>Phase</b>	<b>Gutachter</b>
1.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer	Grundwasser	E/B/Z	GH/W
2.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme	Grundwasser	E/B	GH
3.	Beeinträchtigung von Oberflächenwässer durch Abwässer	Oberflächen-gewässer	E/B/Z	H/W
4.	Beeinträchtigung von Oberflächenwässer durch	Oberflächen-	E/B	H/W

	Flächeninanspruchnahme	gewässer		
5.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Luftschadstoffe	Untergrund/ Boden/Fläche	E/B/Z	LU/A
6.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Abwässer/Sickerwässer	Untergrund/ Boden/ Fläche	E/B/Z	G/A
7.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme	Untergrund/ Boden/ Fläche	E/B	G/A
8.	Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch Luftschadstoffe inkl. Treibhausgase und Geruch	Luft/Klima	E/B/Z	LG/LU
9.	Beeinträchtigung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)	Luft/Klima	E/B/Z	L
10.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
11.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
12.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung	Ortsbild	E/B	R
13.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme	Sach- / Kul- turgüter	E/B	R
14.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen	Sach- / Kul- turgüter	E/B	R
15.	Beeinträchtigung der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme	Landschaft	E/B	R
16.	Beeinträchtigung der Landschaft durch visuelle Störungen	Landschaft	E/B	R
17.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe	Wohn- u. Baulandnut- zung	E/B/Z	R
18.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen	Wohn- u. Baulandnut- zung	E/B/Z	R
19.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen	Wohn- u. Baulandnut- zung	E/B	R
20.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R

21.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R
22.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen	Freizeit / Erholung	E/B	R
23.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen	Jagdökologie	E/B/Z	J
24.	Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe	Forstökologie	E/B/Z	F/LU
25.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B/LU
26.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
27.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme	Biologische Vielfalt	E/B	B
28.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)	Biologische Vielfalt	E/B	B

### Abkürzungen:

#### Gutachter:

A	Agrartechnik/Boden
B	Biologische Vielfalt
F	Forstökologie
G	Geologie
GH	Grundwasserhydrologie
H	Hydrologie der Oberflächengewässer
J	Jagdökologie
L	Lärmschutz
LG	Luftgüteüberwachung
LU	Luftreinhalte-technik
R	Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild
U	Umwelthygiene
W	Wasserbautechnik

#### Vorhabensphase:

E	Errichtungsphase
B	Betriebsphase
Z	Zwischenfall/Unfall

## 2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2:

### **Darstellung und Bewertung der im Hinblick auf das geplante Vorhaben relevanten Risikofaktoren:**

Die Bewertung aller Risikofaktoren erfolgte in fachübergreifenden Gruppen im Rahmen einer Bewertungsklausur. Die Bewertung der Risikofaktoren erfolgte getrennt nach den einzelnen Projektphasen (Betriebsphase, Zwischenfall/Unfall).

Die Bewertungsmethode ist ein Instrument für die Gutachter, das die gesetzlich geforderte integrative Gesamtbewertung transparent macht. Die vorgeschlagene Methodik hat die verbale Bewertung jedoch nicht ersetzt. Die Beurteilung der Intensität der Beeinflussung durch die Gutachter stellt einen ersten Schritt der integrativen Bewertung dar. Die Beurteilung erfolgt für jeden Risikofaktor unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen; d.h. es wurde die projektsgemäß zu erwartende Belastung bewertet.

Die vier zugrunde gelegten Bewertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

**0/ keine/vernachlässigbare Auswirkungen:** Das als Folge des Projektes anzunehmende Zusatzrisiko ist überhaupt nicht feststellbar oder so gering, dass es als völlig ohne Belang einzustufen ist. Auch im Falle einer positiven Auswirkung des Projektes im betrachteten Bewertungsbereich erfolgt diese Einstufung. Da kein relevantes Risiko festgestellt wurde, ist es nicht erforderlich, irgendwelche Änderungen des Vorhabens oder Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

**1/ Geringe/mäßige Auswirkungen:** Es ist zwar ein geringes, jedoch nicht mehr vernachlässigbares Zusatzrisiko durch das Vorhaben anzunehmen. Sofern dies möglich und sinnvoll ist, sollen im Falle dieser Einstufungen allfällige geringfügige Projektadaptionen, Maßnahmen zur Risikominderung sowie gegebenenfalls auch kleinere Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

**2/ Hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar:** Das projektbedingte Zusatzrisiko ist vorhanden. Es ist anzunehmen, dass durch Projektwirkungen eine relevante

Auswirkung in diesem Bewertungsbereich feststellbar sein wird. Das Ausmaß dieser Auswirkungen bzw. des Zusatzrisikos, ist für sich allein genommen zwar nicht groß genug, um einen Projektausschluss zu bewirken, jedoch geht dieses Faktum als Negativum in die Gesamtbewertung ein. Sofern sachlich begründbar und sinnvoll, sollen im Fall dieser Bewertung Vorschläge zu Projektmodifikationen formuliert werden, sowie auch Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

**3/ Untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar:** Das projektbedingte Zusatzrisiko ist derart gravierend, dass bereits aus der alleinigen Sicht des Einzelrisikos - ohne Berücksichtigung der Ergebnisse in anderen Bereichen - ein Projektausschluss möglich ist. Das aufgezeigte Risiko kann auch mit keinerlei Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden.

## **Schutzgut Grundwasser**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Grundwasserhydrologie und Hydrologie der Oberflächengewässer – DI Svoboda  
Wasserbautechnik – DI Schell

### **Risikofaktoren:**

1. Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer
2. Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

### **Risikofaktor 1:**

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/  
Sickerwässer

### **Grundwasserhydrologie und Hydrologie der Oberflächengewässer**

Die hydrogeologischen Grundlagen sind in den UVE-Unterlagen nachvollziehbar und vollständig beschrieben und entsprechen dem aktuellen Wissenstand. Darauf aufbauend sind die geplanten Maßnahmen und deren mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ausreichend beschrieben.

Für den Anlagenstandort der WSO ist eine vollständige Baugrubenumschließung mittels Spundwandumschließung vorgesehen, welche nach Fertigstellung im Untergrund verbleiben soll. Der geplante Klärschlammkeller reicht mit der Fundamentunterkante bis rund 8,00 m unter Projektnull (entspricht 177,00 müA) und damit bis rund 3 m bis 5 m unter den GW-Spiegel. In der Errichtungsphase ist eine Grundwasserhaltung (Trogentleerung, Qualm- und Tagwasserhaltung) bis 0,50 m unter Baugrubensohle, d.h. bis auf Niveau - 8,50 m unter Projektnull bzw. 176,50 müA innerhalb der Baugrubenumschließung für maximal 4 Monate geplant. Die Pumpwässer sollen zur Gänze über entsprechende Versickerungsanlagen rückgeführt werden. Somit ist

für den Standort in der Bauphase von einer ausgeglichenen Grundwasserbilanz auszugehen.

Für die Betriebsphase ist ein geringer Anstau des GW-Spiegels im Grundwasseranstrom sowie gleichermaßen ein Abfall des GW-Spiegels im Grundwasserabstrom des Bauwerks von wenigen Zentimetern aufgrund der ca. 25 m breiten Sperrwirkung ermittelt. Diese Niveauänderung ist unter Berücksichtigung der hier vorliegenden hydraulischen Parameter und der verbleibenden Umströmung äußerst kleinräumig und verbleibt die Reichweite jedenfalls innerhalb des Betriebsgeländes. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind lokal begrenzt und somit vernachlässigbar.

Hinsichtlich Störfalls ist anzuführen, dass die Anlage dem Stand der Technik nach geplant ist, um dementsprechend mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt hinten zu halten. Weiters liegt der Standort im Bereich der bewilligten Sicherung der Altlast N64 (Industriegelände Moosbierbaum – Teilfläche Nord), für welche neben permanenten Pump- und Reinigungsmaßnahmen ein umfangreiches Grundwassermonitoring durchgeführt wird, das im Störfall der ggst. Anlage ebenso dienlich wäre.

Für den Anlagenstandort der SGT ist besonders darauf hinzuweisen, dass sich dieser innerhalb der bestehenden Schmalwandumschließung (Grundwassersicherung bis in den Grundwasserstauer geführt) des Kraftwerkes Dürnrohr befindet. Innerhalb dieser Umschließung erfolgt eine permanente Grundwasserabsenkung, damit ein niedrigeres Niveau innerhalb der Umschließung gegenüber den Außenwasserständen des Grundwassers gehalten wird. Der niveautiefste bauliche Eingriff bei der SGT in den Untergrund ist für die Herstellung der Auffangwanne des Heizöltanks auf Niveau -5,00 m unter Projektnull (185,00 müA), d.h. auf 180,00 müA geplant. Demgegenüber liegt der permanent abgesenkte Grundwasserspiegel innerhalb der bestehenden Umschließung auf Niveau zwischen 178,70 müA und 178,90 müA. Somit sind in der Errichtungsphase insgesamt keine tiefbautechnischen Maßnahmen, welche in die Grundwasserführung eingreifen vorgesehen. Für die Betriebsphase sind ebenfalls keine Auswirkungen auf die hydrogeologischen Verhältnisse zu erwarten, hinsichtlich Tagwasserentwässerung wird auf das Teilgutachten Wasserwirtschaft verwiesen. Für den Störfall sind durch die bestehende Schmalwand ebenfalls keine

Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Für den Fall, dass in Zukunft aus bislang unbekanntem Gründen die Grundwasserabsenkung innerhalb der Schmalwandumschließung einmal abgeschaltet werden könnte, wird darauf hingewiesen, dass die Tiefbauwerke der Anlage SGT hinsichtlich Auftriebssicherheit jedenfalls auf den HGW100 dimensioniert werden sollten, insbesondere der Heizöltank.

Zusammenfassend sind gemäß den Unterlagen entsprechende Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle vorgesehen und können diese als Projektbestandteil zur Kenntnis genommen werden. Darüber hinaus sind aus fachlicher Sicht keine Auflagenvorschläge erforderlich. Bei projektspezifischer Umsetzung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten und sind daher weder bestehende Rechte noch öffentliche Interessen hinsichtlich dem quantitativen Grundwasserhaushalt berührt.

#### **Wasserbautechnik:**

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist bei projektspezifischer Ausführung und bei störungsfreiem Betrieb sowie Vorschreibung entsprechender Auflagen nicht zu erwarten.

Es werden keine wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiete, bestehenden Wasserversorgungsanlagen durch Abwasser/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt.

Die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen erscheint ausreichend, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu verhindern. Es werden keine Schadstoffe aus der Anlage 2 oder 3 der QZV Chemie GW eingeführt. Die Einleitung der anfallenden Betriebsabwässer erfolgt in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage. Soweit beurteilbar, werden flüssige Emissionen, die über Kanalleitungen befördert werden, gering gehalten. Auswirkungen auf Emissionen in das Grundwasser durch Versickerung von Oberflächenwässern und damit auf die Immission werden durch den Aufbau des Bodenfilters in den Sickeranlagen und die damit einhergehende Reinigungsleistung ausgeübt.

Die Emissionen von Schadstoffen in das Grundwasser werden nicht begrenzt, da es sich um Flächen handelt, die nach ÖWAV-Regelblatt 45 im schlechtesten Fall mit dem Flächentyp F3 zu charakterisieren sind. Diese Flächentypisierung wurde in Abhängigkeit von möglichen Belastungen mit Inhaltsstoffen des Niederschlagswas-

sers getroffen und liegen ausreichende Erfahrungen und Testreihen mit der Behandlung dieser Stoffe vor, um keine Überprüfung auf diese Stoffe erforderlich zu machen.

Es werden keine zusätzlichen oder anderen Maßnahmen vorgeschlagen.

Ein Konsens ist für die Ableitung der Betriebsabwässer nicht erforderlich, da für die Ableitung bereits ein Konsens vorhanden ist und die zusätzlich abzuleitende Menge im Rahmen des bestehenden Konsenses liegt. Ebenso für die sonstigen Abwässer und häuslichen Abwässer.

**Risikofaktor 2:**

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch  
Flächeninanspruchnahme

**Grundwasserhydrologie und Hydrologie der Oberflächengewässer**

Sowohl für die Anlage der WSO und SGT werden die auf den Dach- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswässer über Versitzbecken mit ausreichender Dimensionierung versickert und dem Grundwasserkörper zugeführt. Durch die Errichtung und den Betrieb der zwei neuen Anlagen WSO und SGT ergibt sich hinsichtlich hydrologischer Verhältnisse im Hinblick auf Verdunstung und die Grundwasserneubildungsrate gegenüber dem bisherigen Bestand keine maßgebende quantitative Änderung.

## Bereichsbewertung Grundwasser

<u>Risikofaktor</u>	<u>Errichtungsphase</u>	<u>Betriebsphase</u>	<u>Zwischenfall/Unfall</u>
Risikofaktor 1	0	0	0
Risikofaktor 2	0	0	-

### Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Grundwasser:

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist bei projektgemäßer Ausführung und bei störungsfreiem Betrieb sowie Vorschreibung entsprechender Auflagen nicht zu erwarten.

Es werden keine wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiete, bestehenden Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt.

Die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen erscheint ausreichend, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu verhindern. Es werden keine Schadstoffe aus der Anlage 2 oder 3 der QZV Chemie GW eingeführt. Die Einleitung der anfallenden Betriebsabwässer erfolgt in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage. Soweit beurteilbar, werden flüssige Emissionen, die über Kanalleitungen befördert werden, gering gehalten. Auswirkungen auf Emissionen in das Grundwasser durch Versickerung von Oberflächenwässern und damit auf die Immission werden durch den Aufbau des Bodenfilters in den Sickeranlagen und die damit einhergehende Reinigungsleistung ausgeübt.

Sowohl für die Anlage der WSO und SGT werden die auf den Dach- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswässer über Versitzbecken mit ausreichender Dimensionierung versickert und dem Grundwasserkörper zugeführt. Durch die Errichtung und den Betrieb der zwei neuen Anlagen WSO und SGT ergibt sich hinsichtlich hydrologischer Verhältnisse im Hinblick auf Verdunstung und die Grundwasserneubildungsrate gegenüber dem bisherigen Bestand keine maßgebende quantitative Änderung.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Grundwasser:**

0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Oberflächengewässer**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Grundwasserhydrologie und Hydrologie der Oberflächengewässer – DI Svoboda  
Wasserbautechnik – DI Schell

### **Risikofaktoren:**

3. Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Abwässer
4. Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme

### **Risikofaktor 3:**

Gutachter: H/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Abwässer

### **Grundwasserhydrologie und Hydrologie der Oberflächengewässer**

Die hydrologischen Standortparameter sind in der UVE, insbesondere im Fachbeitrag D-Hydrologie samt Anlagen zusammengefasst und wird im Detail darauf verwiesen. Insgesamt wird der Nachweis erbracht, dass die geplanten Anlagen keine Auswirkungen auf die hydrologischen Standortverhältnisse haben und hinsichtlich Hochwassersituation eine Hochwassersicherheit bezogen auf den HQ100 vorliegt.

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Abwässer ist nicht zu erwarten.

### **Wasserbautechnik:**

Grundsätzlich erfolgt keine Einleitung von Abwässern in Oberflächengewässer. Die Abwässer aus der nassen Rauchgasreinigung (HCl-Wässer) werden im Normalbetrieb in die Trockensorption bzw. in den Feuerraum eingebracht. Nur bei brennstoffbedingten Spitzenkonzentrationen wird der Ablauf aus dem HCl-Wäscher in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage der MVA behandelt (die MVA erfüllt die BAT-assoziierten Emissionswerte für die Direkteinleitung in Gewässer, auch die AEV

Verbrennungsgas wird eingehalten). Die zusätzliche Ausschleusung aus der WSO-Anlage im Bereich von 1% des bestehenden Konsenses liegt weit innerhalb des bestehenden Konsenses und ist damit als geringfügig zu bewerten.

Es wird nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung ausgegangen. Nachdem die zusätzliche Ausschleusung bei ca. 1% und außerdem weit innerhalb des bestehenden Konsenses liegt, ist die Auswirkung geringfügig.

Eine zusätzliche Begrenzung von Schadstoffen erfolgt nicht, da diese in der bestehenden Abwasseraufbereitungsanlage der MVA mitbehandelt werden und dafür bereits ein eigener Konsens mit entsprechenden Begrenzungen besteht.

Die Ausschleusung von Abwässern wird mengenmäßig durch Kreislaufführung von Betriebswässern, durch die Installation einer Trockensorption, durch Einsatz des Verwerfkondensats in den Rauchgaswäschern und trockenen Austrag der Bettasche niedrig gehalten.

Aufgrund der genannten Reduktion flüssiger Emissionen, der Kreislaufführungen der Betriebsabwässer etc. sind die gesetzten Maßnahmen und Vorkehrungen als zielführend und die Auswirkungen als gering zu bewerten.

Es werden keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen vorgeschlagen.

#### **Risikofaktor 4:**

Gutachter: H/W

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch  
Flächeninanspruchnahme

#### **Grundwasserhydrologie und Hydrologie der Oberflächengewässer:**

Die hydrologischen Grundlagen sind in den UVE-Unterlagen nachvollziehbar und vollständig beschrieben und entsprechen dem aktuellen Wissenstand. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässer ist nicht zu erwarten.

#### **Wasserbautechnik:**

Es werden keine Oberflächenwässer durch Flächeninanspruchnahmen beeinflusst.

Die Anlagen WSO und SGT liegen im Hochwasserabflussbereich der Perschling. Lt. Gefahrenzonenplan von Werner Consult wird im Falle eines Dammbrechens eine Überflutung verursacht, deren Wasseranschlaglinie auf Kote 184,60 müA liegt. Daher

wird als Anlagennullpunkt (Fußbodenoberkante des Anlagengebäudes) für das Projekt SGT und für die WSO-Anlage eine Kote von 185,00 müA gewählt.

Das Vorhaben befindet sich zwar in einem Gebiet mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko, aufgrund der Wahl des Anlagennullpunktes mit 185,00 müA jedoch über der relevanten angegebenen HW100-Kote.

Die hydromorphologischen Eigenschaften des Oberflächenwasserkörpers (hier die Perschling) werden nicht geändert bzw. sind diese nicht Inhalt des vorliegenden Projekts.

## **Bereichsbewertung Oberflächengewässer**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikofaktor 4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Oberflächengewässer:**

Grundsätzlich erfolgt keine Einleitung von Abwässern in Oberflächengewässer. Die Abwässer aus der nassen Rauchgasreinigung (HCl-Wässer) werden im Normalbetrieb in die Trockensorption bzw. in den Feuerraum eingebracht. Nur bei brennstoffbedingten Spitzenkonzentrationen wird der Ablauf aus dem HCl-Wäscher in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage der MVA behandelt

Es werden keine Oberflächenwässer durch Flächeninanspruchnahmen beeinflusst. Die Anlagen WSO und SGT liegen im Hochwasserabflussbereich der Perschling. Lt. Gefahrenzonenplan von Werner Consult wird im Falle eines Dammbrechens eine Überflutung verursacht, deren Wasseranschlaglinie auf Kote 184,60 müA liegt. Daher wird als Anlagennullpunkt (Fußbodenoberkante des Anlagengebäudes) für das Projekt SGT und für die WSO-Anlage eine Kote von 185,00 müA gewählt.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Oberflächengewässer:**

0      keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Untergrund/Boden/Fläche**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Agrartechnik/Boden – DI Preissler

Geologie – Mag. Steininger

Luftreinhaltechnik – DI Rosenberger

### **Risikofaktoren:**

5. Beeinträchtigung des Untergrunds durch Luftschadstoffe
6. Beeinträchtigung des Untergrunds durch Abwässer/Sickerwässer
7. Beeinträchtigung des Untergrunds durch Flächeninanspruchnahme

### **Risikofaktor 5:**

Gutachter: LU/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Untergrunds durch Luftschadstoffe

### **Luftreinhaltechnik:**

Anhand der angestellten Berechnungen kann gezeigt werden, dass Untergrund und Boden inkl. Fläche kaum durch Luftschadstoffe beeinflusst werden können. Die Auswirkung kann als vernachlässigbar bewertet werden. Hinsichtlich der Schutzziele kann festgestellt werden, dass diese gewahrt bleiben. Als Maßnahme während der Bauphase ist eine Reifenwaschanlage vor Verlassen des Betriebsareals bereits Bestandteil des Vorhabens. Diese Maßnahme ist als Stand der Technik und daher wirkungsvoll zur Verhinderung von Schmutzaustrag auf das öffentliche Gut zu bezeichnen.

Hinsichtlich der Emissionen bzw. deren Vermeidung entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen (AVV und EG-K).

Zusätzliche Maßnahmen oder Auflagen erscheinen nicht erforderlich.

### **Agrartechnik/Boden:**

Es wird auf obige Ausführungen zur Luftreinhalte-technik verwiesen.

### **Risikofaktor 6:**

Gutachter: G/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Untergrunds durch  
Abwässer/Sickerwässer

### **Geologie:**

Im Regelbetrieb treten keine Sickerwässer aus dem Bauwerk aus. Dies ist gegebenenfalls nur im Störfall möglich. Durch derartige Sickerwässer können weder der Kiessandkörper noch die darunterliegenden, feinkörnigen Oncophora-Schichten in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine mögliche Beeinträchtigung durch austretende Sickerwässer betrifft das Schutzgut Grundwasser. Diese Thematik wird im Fachbereich Hydrogeologie/Hydrologie behandelt.

### **Agrartechnik/Boden:**

Aus Sicht des Fachbereiches Boden/Fläche kann aus den UVE – Unterlagen folgendes abgeleitet werden:

Die Abwasserbehandlung der betrieblichen Abwässer erfolgt derart, dass die Abwässer des WSO über Rohrleitungstrassen in die benachbarte Müllverbrennung gepumpt und dort entsorgt werden.

Häusliche Abwässer sind ausschließlich Sanitärabwässer, die über eine Pumpstation und eine Druckleitung in den bestehenden Abwasserkanal des Wärmekraftwerkes Dürnrrohr entsorgt werden.

Aus Sicht des Fachbereichs Boden/Fläche verlassen Abwässer in der Betriebsphase das System Wirbelschichtofenanlage nicht. Es kann im Normalfall daher zu keiner Beeinflussung von Boden und Fläche kommen.

**Risikofaktor 7:**

Gutachter: G/A

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds durch  
Flächeninanspruchnahme

**Geologie:**

Eine über die Entfernung des Untergrundes bis zur Gründungstiefe im Bereich der zu errichtenden Baulichkeiten hinausgehende Einwirkung auf den verbleibenden Untergrund ist durch die Flächeninanspruchnahme bzw. die Errichtung der Baulichkeiten nicht gegeben.

**Agrartechnik/Boden:**

Die Flächen wurden bereits lange nicht mehr für eine landwirtschaftliche Produktion genutzt und sind aufgrund der Nutzung als Industriestandort, ihres Aufbaus, der fehlenden Humusschicht und der nachgewiesenen Kontamination nicht mehr für eine land- und forstwirtschaftliche Produktion geeignet.

Es kommt weder zu einem zusätzlichen relevanten Verlust von Bodenfunktionen und Ökosystemleistungen noch zu einer zusätzlichen Versiegelung.

Durch die Verwirklichung des Projektes auf den bereits versiegelten Flächen des KW Dürnrrohr werden Untergrund und Boden durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens nicht beeinflusst.

Infolge der Lage der Baustellenflächen am Betriebsgelände des KW Dürnrrohr und die Nutzung bestehender Wegverbindungen, kommt es weder zu zusätzlichen Flächenbeanspruchungen noch zu Zäsurwirkungen im Bereich der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

## Bereichsbewertung Untergrund/Boden/Fläche

<u>Risikofaktor</u>	<u>Errichtungsphase</u>	<u>Betriebsphase</u>	<u>Zwischenfall/Unfall</u>
Risikofaktor 5	0	0	0
Risikofaktor 6	0	0	0
Risikofaktor 7	0	0	-

### Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Untergrund/Boden/Fläche:

Anhand der angestellten Berechnungen kann gezeigt werden, dass Untergrund und Boden inkl. Fläche kaum durch Luftschadstoffe beeinflusst werden können. Die Auswirkung kann als vernachlässigbar bewertet werden. Hinsichtlich der Schutzziele kann festgestellt werden, dass diese gewahrt bleiben.

Im Regelbetrieb treten keine Sickerwässer aus dem Bauwerk aus. Dies ist gegebenenfalls nur im Störfall möglich. Durch derartige Sickerwässer können weder der Kiessandkörper noch die darunterliegenden, feinkörnigen Oncophora-Schichten in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Abwasserbehandlung der betrieblichen Abwässer erfolgt derart, dass die Abwässer des WSO über Rohrleitungstrassen in die benachbarte Müllverbrennung gepumpt und dort entsorgt werden.

Die Flächen wurden bereits lange nicht mehr für eine landwirtschaftliche Produktion genutzt und sind aufgrund der Nutzung als Industriestandort, ihres Aufbaus, der fehlenden Humusschicht und der nachgewiesenen Kontamination nicht mehr für eine land- und forstwirtschaftliche Produktion geeignet.

Durch die Verwirklichung des Projektes auf den bereits versiegelten Flächen des KW Dürnrrohr werden Untergrund und Boden durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens nicht beeinflusst.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Untergrund/Boden/Fläche:**

0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## Schutzgut Luft und Klima

### **Bearbeitende Gutachter:**

Lärmschutz – Ing. Bader

Luftgüteüberwachung – Mag. Scheicher

Luftreinhaltechnik – DI Rosenberger

### **Risikofaktoren:**

8. Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe inkl. Treibhausgase und Geruch

9. Beeinträchtigung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

### **Risikofaktor 8:**

Gutachter: LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe inkl. Treibhausgase und Geruch

### **Luftgüteüberwachung:**

Auf dem Betriebsgelände des ehemaligen Kohlekraftwerkes Dürnrohr werden ein Wirbelschichtofen zur Verbrennung von Klärschlamm sowie zwei Solo Gasturbinen errichtet, die zur Netzstützung im Fall von Netzfrequenzschwankungen und /oder überregionalen Stromausfällen dienen sollen.

Die mit diesem Vorhaben verbunden zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen verursachen in der unmittelbaren Nachbarschaft bis auf den Betrieb der Solo-Gasturbine mit Heizöl keine relevanten Zusatzimmissionen. Die doch deutliche Zusatzbelastung mit Stickstoffdioxid, verursacht durch den Betrieb der Gasturbine mit Heizöl, wird aber durch dessen begrenzte Einsatzdauer von 500 Stunden jährlich, zeitlich begrenzt.

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft idF werden in der angrenzenden Nachbarschaft eingehalten.

Die Auswirkungen des Wärme- und Feuchteintrages durch das geplante Vorhaben in die Atmosphäre sind so gering, dass das Mikroklima nicht signifikant gegenüber der natürlichen Variabilität verändert wird.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens irrelevant und als gering zu bezeichnen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes und der Meteorologie sind keine Auflagen notwendig

### **Luftreinhaltechnik:**

Das Vorhaben WSO ist als Maßnahme zur Kreislaufwirtschaft und Schonung der Ressourcen zu bezeichnen, da durch die Monoverbrennung des Klärschlammes eine Rückgewinnung von Phosphor ermöglicht wird. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden auf das unvermeidbare Ausmaß beschränkt, da die Anlage mit einer Abgasreinigung nach dem besten Stand der Technik ausgestattet wird.

Die beiden geplanten SGTs dienen der Versorgungssicherheit mit Strom bzw. der Vermeidung von negativen Auswirkungen eines so genannten „Blackouts“. Ein Dauerbetrieb der Turbinen ist nicht vorgesehen, die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind nicht zuletzt aufgrund der kurzen Einsatzdauern der Anlagen als gering zu bezeichnen.

### **Risikofaktor 9:**

Gutachter: L

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

### **Lärmschutz:**

In der Betriebsphase werden die Emissionen durch den Betrieb des WSO und der SGT sowie den Lkw- und Pkw-Fahrbewegungen und -tätigkeiten verursacht.

Der Untersuchungsraum wurde in der Betriebs- und Bauphase derart gewählt, dass alle relevanten Wohngebäude und Immissionsbereiche betrachtet wurden.

Für den induzierten Verkehr wurde in der Betriebsphase nachgewiesen, dass die zu erwartende Veränderung in der Betriebsphase bei unter 1 dB zu erwarten ist.

In der Bauphase sind mit dem maximalen Lkw-Aufkommen Veränderungen von maximal rd. 1 dB ermittelt worden. Diese Veränderungen können aus fachlicher Sicht als irrelevante eingestuft werden und der induzierte Verkehr wurde damit ausreichend betrachtet.

Bei den Schallausbreitungsberechnungen in der UVE wurde keine Meteorologiekorrektur, durch Abschlag zur Berücksichtigung von Zeiten mit weniger ausbreitungsbegünstigten Bedingungen, angewendet. Meteorologische Korrekturen wurden nicht berücksichtigt, d.h. der Ausbreitungsterm Cmet wurde auf 0 gesetzt.

Das angewendete Prognoseverfahren gilt daher für:

Mitwindausbreitung

mäßige Bodeninversionen nachts

wobei Mitwind-Bedingungen von allen Quellen zu allen Immissionsorten simultan unterstellt werden – was in der Realität nicht vorkommen kann – und daher die Berechnungen eine zusätzliche Sicherheitsmarge beinhalten.

Die Erfahrung zeigt, dass über längere Zeit und verschiedene Wetterbedingungen gemessene und gemittelte Schalldruckpegel unterhalb der Rechenwerte für die Mitwindwetterlage (Cmet = 0) liegen. Damit sind die berechneten Schallpegel für betroffene BürgerInnen als „auf der sicheren Seite gelegen“ einzustufen. Besondere klimatische Bedingungen wurden damit ausreichend berücksichtigt.

Die Einreichunterlagen entsprechen aus schalltechnischer Sicht dem Stand der Technik und den anzuwendenden facheinschlägigen Gesetzen, Richtlinien, Normen und Regelwerken.

In der Betriebsphase können technische Richtwerte eingehalten werden. Am Großteil der Immissionspunkte kann der Planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, eingehalten werden, dies bedeutet, *dass die zu beurteilende Schallimmission zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmission hinausgehenden Veränderung derselben führt. Damit kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Veränderung wahrnehmbar ist, sie kann aber im Rahmen der jederzeit erwartbaren Variabilität von Umweltbedingungen als für die Betroffenen akzeptabel angesehen werden.*

Für einen Immissionspunkt (IP1) kann der Planungstechnische Grundsatz im Nachtzeitraum nicht eingehalten werden. Diesbezüglich wurden die fachlichen Grundlagen für eine individuelle humanmedizinische Beurteilung ermittelt.

Unter Zugrundelegung der nach einschlägigen technischen Richtlinien und Normen durchgeführten Untersuchungen ist davon auszugehen, dass in der Betriebsphase, bei projektgemäßer Ausführung und Betrieb, im Tages- und Abendzeitraum bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine relevanten Veränderungen der Umgebungssituation auftreten. In den Nachtstunden wurde für einen Immissionspunkt festgestellt, dass der Planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten werden kann. Für diesen Immissionspunkt wurden die zu erwartenden Veränderungen ermittelt und diese können für eine humanmedizinische Beurteilung herangezogen werden.

In der Bauphase können die Vorgaben der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung §10 (4) und der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, deutlich eingehalten werden.

Durch die geplante Bauausführung sowie die Auswahl der Gerätschaften und Anlagenteile bzw. deren Emissionen in Form der ausgewiesenen Schallleistungspegel können technische Richtwerte eingehalten werden. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Für eine etwaige messtechnische Kontrollmessung wurden 5 Referenzmesspunkte nahe der Betriebsanlage situiert, die im Anlassfall zur Überprüfung der Ergebnisse der Prognoseberechnungen herangezogen werden können.

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, sofern die humanmedizinische Beurteilung für den kritischen IP1 keine Reduktion der Immissionen fordert.

Zur Sicherstellung der Immissionen in der Bauphase und zur anlassbezogenen Kontrolle der Immissionen der Betriebsphase wurden Auflagen formuliert (siehe Anhang).

Die in der UVE behandelten Themen zur Bau- und Betriebsphase weisen einen angemessenen Grad an Qualität, Detaillierung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit

auf. Die Bearbeitung erfolgte unter Anwendung einschlägiger Richtlinien und Normen.

Immissionen in der Bauphase sind zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Abend- und Nachtstunden sind keine Tätigkeiten geplant.

Zur Betriebsphase ist festzuhalten, dass im Tages- und Abendzeitraum der Planungstechnische Grundsatz an allen Immissionspunkten eingehalten werden kann und in den Nachtstunden dieser nur an einem Immissionspunkte unter Berücksichtigung der niedrigsten Messergebnisse nicht eingehalten werden kann. Es wurden die zu erwartenden Veränderungen ermittelt und diese können für eine weiterführende humanmedizinische Beurteilung herangezogen werden.

Bei den Ergebnissen ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen durchgeführt wurde.

**Bereichsbewertung Luft und Klima**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 8</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 9</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

**Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Luft und Klima:**

Die mit diesem Vorhaben verbunden zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen verursachen in der unmittelbaren Nachbarschaft bis auf den Betrieb der Solo-Gasturbine mit Heizöl keine relevanten Zusatzimmissionen. Die doch deutliche Zusatzbelastung mit Stickstoffdioxid, verursacht durch den Betrieb der Gasturbine mit Heizöl, wird aber durch dessen begrenzte Einsatzdauer von 500 Stunden jährlich, zeitlich begrenzt.

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft idF werden in der angrenzenden Nachbarschaft eingehalten.

Die Auswirkungen des Wärme- und Feuchteintrages durch das geplante Vorhaben in die Atmosphäre sind so gering, dass das Mikroklima nicht signifikant gegenüber der natürlichen Variabilität verändert wird.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens irrelevant und als gering zu bezeichnen.

Unter Zugrundelegung der nach einschlägigen technischen Richtlinien und Normen durchgeführten Untersuchungen ist davon auszugehen, dass in der Betriebsphase, bei projektgemäßer Ausführung und Betrieb, im Tages- und Abendzeitraum bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine relevanten Veränderungen der Umgebungslärmsituation auftreten. In den Nachtstunden wurde für einen Immissionspunkt festgestellt, dass der Planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten werden kann. Für diesen Immissionspunkt wurden die zu erwartenden

Veränderungen ermittelt und diese können für eine humanmedizinische Beurteilung herangezogen werden.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Luft und Klima:**

1      geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden

### **Bearbeitender Gutachter:**

Umwelthygiene – Dr. Edtstadler

### **Risikofaktoren:**

- 10. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe
- 11. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen

### **Risikofaktor 10:**

Gutachter: U/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe

### **Umwelthygiene:**

Der UVE-Fachbeitrag ao.Univ.-Prof.Dr.med.univ. Gerald Haidinger behandelt plausibel und nachvollziehbar die fachlich gültigen Prämissen für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Zusammenfassend ergeben sich aus der Zusammenfassung des UVE-Fachbeitrages Humanmedizin folgende Schlussfolgerungen:

*Es kann festgestellt werden, dass im Bereich des Antragsgegenstandes unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag Luft angeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit Ausnahme des NO<sub>2</sub>-HMW bei Heizölbetrieb die jeweilige Irrelevanzgrenze gemäß dem Schwellenwertkonzept für die untersuchten Luftschadstoffe unterschritten und alle Grenzwerte eingehalten werden können. Gesundheitlich nachteilige Auswirkungen durch den Betrieb des*

*Vorhabens können aus humanmedizinischer Sicht weitestgehend ausgeschlossen werden.*

#### Fazit:

- Durch das Vorhaben ergeben sich aus human-/umweltmedizinischer Sicht keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen, erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffe oder Geruch. Diese Feststellung trifft für die Bau- und die Betriebsphase zu.
- Verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte werden nicht überschritten.
- Aus human-/ umweltmedizinischer Sicht werden keine zusätzlichen / anderen Maßnahmen vorgeschlagen.

#### **Risikofaktor 11:**

Gutachter: U/L

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen

#### **Umwelthygiene:**

Der UVE-Fachbeitrag ao.Univ.-Prof.Dr.med.univ. Gerald Haidinger behandelt plausibel und nachvollziehbar die fachlich gültigen Prämissen für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Zusammenfassend ergeben sich in der Zusammenfassung des UVE-Fachbeitrages Humanmedizin folgende Schlussfolgerungen:

*Gegenüber dem Ist-Zustand kann es in einzelnen Bauphasen und in einigen Bereichen zu gerade wahrnehmbaren Pegelanhebungen kommen. Bei allen untersuchten Immissionspunkten – und den diesen entsprechenden Anrainer:innen – kommt es damit durch die Bautätigkeiten zu einer Anhebung des bestehenden Immissionspegels von maximal 1 dB. Aufgrund der zeitlich begrenzten Baudauer sowie der Tatsache, dass (im Regelfall) die Bauarbeiten nicht in der Nacht und nicht an Wochenenden durchgeführt werden – somit sind Ruhephasen gewährleistet –*

*sind diese Pegelanhebungen aus medizinischer Sicht irrelevant. Hinsichtlich des Freiraumschutzes ist die begrenzte Dauer des Aufenthaltes ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass eine Lärmexposition während der zeitlich begrenzten Bauphase vermeidbar ist. Insofern sind die Pegelüberschreitungen auch im Freien als zumutbar einzustufen.*

*Hohe Spitzenpegel werden vor allem durch die Arbeiten mit schwerem Baugerät hervorgerufen. Diese Arbeiten sind aber zeitlich begrenzt und daher zumutbar.*

*Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass die Errichtung des Vorhabens „SGT/WSO Vorhaben am Standort Dürnrrohr“ infolge des Wirkfaktors Lärm keine erheblichen oder belastenden Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer haben wird, wenn die im Fachbeitrag Schalltechnik angeführten Maßnahmen umgesetzt werden. Unzumutbare Belästigungen sind nicht zu erwarten, eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.*

#### Fazit:

- Durch das Vorhaben ergeben sich aus human-/umweltmedizinischer Sicht keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen, erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen / Lärm. Diese Feststellung trifft für die Bau- und die Betriebsphase zu.
- Unter Berücksichtigung der schalltechnisch dargestellten Ausbreitungsbedingungen ergeben sich keine Immissionen, die zu nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen, erheblichen (in med. Sinne unzumutbaren) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen / Lärm führen.
- Bewertung verbindlicher Grenz- bzw. anerkannter Richtwerte: Fachlich anerkannte Beurteilungsprämissen werden eingehalten.
- Aus human-/ umweltmedizinischer Sicht werden keine zusätzlichen / anderen Maßnahmen vorgeschlagen.

## **Bereichsbewertung Gesundheit/Wohlbefinden**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 10</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 11</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden:**

Durch das Vorhaben ergeben sich aus human-/umweltmedizinischer Sicht keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen, erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffe oder Geruch. Diese Feststellung trifft für die Bau- und die Betriebsphase zu. Verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte werden nicht überschritten.

Durch das Vorhaben ergeben sich aus human-/umweltmedizinischer Sicht keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen, erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen / Lärm. Diese Feststellung trifft für die Bau- und die Betriebsphase zu.

Unter Berücksichtigung der schalltechnisch dargestellten Ausbreitungsbedingungen ergeben sich keine Immissionen, die zu nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen, erheblichen (in med. Sinne unzumutbaren) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen / Lärm führen.

Bewertung verbindlicher Grenz- bzw. anerkannter Richtwerte: Fachlich anerkannte Beurteilungsprämissen werden eingehalten.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden:**

1      geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Ortsbild

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Ceron

### **Risikofaktoren:**

12. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

#### **Risikofaktor 12:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

#### **Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:**

Die gegenständlichen Erweiterungsprojekte, im unmittelbaren Nahbereich des bestehenden und - optisch dominierenden - Kraftwerks Dürnrohr situiert, stellen eine funktionelle Ergänzung der in diesem Bereich des Tullner Beckens vorherrschenden Raumstruktur dar. Der ursprüngliche, vorrangig von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Charakter wurde bereits durch zahlreiche technische Infrastruktureinrichtungen und Industrieanlagen überformt. Die neu zu errichtenden Vorhaben SGT und WSO stellen zwar eigenständige Objekte im unmittelbaren Nahbereich des bestehenden Kraftwerk Dürnrohr dar, ein Zusammenhang mit der vorhandenen Gebäudestruktur ist insofern gegeben, als mit zunehmender Distanz des Betrachters ein eng miteinander verbundenes Erscheinungsbild entsteht, welches nach wie vor von den Dimensionen des bereits bestehenden Kraftwerks Dürnrohr geprägt sein wird.

Visuelle Störungen oder Veränderungen des Ortsbildes sind aus den beiden Vorhaben in den umliegenden, zumindest 1.100 m entfernten Ortschaften aus fachlicher Sicht sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase auszuschließen.

## **Bereichsbewertung Ortsbild**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 12</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Ortsbild:**

Die gegenständlichen Erweiterungsprojekte, im unmittelbaren Nahbereich des bestehenden und - optisch dominierenden - Kraftwerks Dürnrrohr situiert, stellen eine funktionelle Ergänzung der in diesem Bereich des Tullner Beckens vorherrschenden Raumstruktur dar.

Visuelle Störungen oder Veränderungen des Ortsbildes sind aus den beiden Vorhaben in den umliegenden, zumindest 1.100 m entfernten Ortschaften aus fachlicher Sicht sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase auszuschließen.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Ortsbild:**

0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

## Schutzgut Sach-/Kulturgüter

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Ceron

### **Risikofaktoren:**

13. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme

14. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

### **Risikofaktor 13:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch  
Flächeninanspruchnahme

### **Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:**

Durch die beiden Vorhaben sind außerhalb der im Eigentum der Projektwerberin befindlichen Liegenschaft sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase keine Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

### **Risikofaktor 14:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle  
Störungen

### **Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:**

Die Ausführungen zu Risikofaktor 13 gelten hier sinngemäß. Aus fachlicher Sicht ergeben sich sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase keine Auswirkungen durch visuelle Störungen auf Kultur- und Sachgüter.

### **Bereichsbewertung Sach-/Kulturgüter**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
<b>Risikofaktor 14</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-</b>

#### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter:**

Durch die beiden Vorhaben sind außerhalb der im Eigentum der Projektwerberin befindlichen Liegenschaft sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase keine Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase keine Auswirkungen durch visuelle Störungen auf Kultur- und Sachgüter

#### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter:**

0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Landschaftsbild**

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Ceron

### **Risikofaktoren:**

- 15. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme
- 16. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

### **Risikofaktor 15:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch  
Flächeninanspruchnahme

### **Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:**

Beide Vorhaben sollen ausschließlich auf Flächen der im Eigentum der Projektwerberin befindlichen Liegenschaft 502/2 EZ 328 in der KG Erpersdorf realisiert werden. Die dafür vorgesehenen Bauflächen waren schon bisher betrieblich genutzt - als Rauchgasentschwefelungsanlage am SGT-Standort bzw. als Kohlelager am WSO-Standort.

Zusätzliche, für Baustelleneinrichtungen und Materiallagerflächen während der Errichtungsphase beanspruchte Freiflächen sollen größtenteils unmittelbar nach Fertigstellung der beiden Vorhaben (SGT: nach 17 Monaten, WSO: nach 33 Monaten) rekultiviert und bepflanzt werden. Es sind auch keine von den weiter oben erwähnten oder sonstige Freizeit- und Erholungseinrichtungen von vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Es ist somit sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase von keiner relevanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme auszugehen.

**Risikofaktor 16:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

**Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:**

Aus fachlicher Sicht ergeben sich in der Errichtungsphase maximal geringfügige, in der Betriebsphase keine/vernachlässigbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (inkl. Weltkulturerbe) und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen.

## **Bereichsbewertung Landschaftsbild**

<b><u>Risikofaktor</u></b>	<b><u>Errichtungsphase</u></b>	<b><u>Betriebsphase</u></b>	<b><u>Zwischenfall/Unfall</u></b>
<b>Risikofaktor 15</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
<b>Risikofaktor 16</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Landschaftsbild:**

Die vorgesehenen Bauflächen waren schon bisher betrieblich genutzt - als Rauchgasentschwefelungsanlage am SGT-Standort bzw. als Kohlelager am WSO-Standort.

Es ist somit sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase von keiner relevanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme auszugehen.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich in der Errichtungsphase maximal geringfügige, in der Betriebsphase keine/vernachlässigbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (inkl. Weltkulturerbe) und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Landschaftsbild:**

1      geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Ceron

### **Risikofaktoren:**

17. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe
18. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen
19. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

### **Risikofaktor 17:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe

### **Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:**

Aufgrund der in den UVE-Fachbeiträgen Luft und Humanmedizin ermittelten, relativ geringen Immissions(zusatz)belastungen sowie der relativ großen Entfernungen (> 1 km) zu den in der Hauptwindrichtung nächstgelegenen (gewidmeten) Siedlungsgebieten (Pischelsdorf, Dürnrohr, Erpersdorf) ist sowohl aus den Verbrennungsprozessen des geplanten Wirbelschichtofens und den beiden Solo-Gasturbinen als auch aus dem vorhabensinduzierten KFZ-Verkehr weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe (und Geruch) zu rechnen.

Hinsichtlich des Auftretens von Störfällen werden im UVE-Fachbericht Humanmedizin *„keine über die in den jeweiligen Fachberichten vorgeschlagenen Maßnahmen hinausgehende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als notwendig“* erachtet.

### **Risikofaktor 18:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

### **Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:**

Im UVE-Fachbeitrag „G\_Lärm“ wird zusammenfassend festgehalten:

*„Die Anlage wurde so geplant, dass der planungstechnische Grundsatz nach ÖAL 03-1 (Beurteilung von Schallimmissionen in der Nachbarschaft) in allen schutzwürdigen Nachbarschaftslagen eingehalten wird. Die Einhaltung eines planungstechnischen Grundsatzes stellt ein Irrelevanzkriterium bezüglich einer möglichen Auffälligkeit der Betriebsgeräusche im Untersuchungsraum dar. Im Vergleich zur allgemeinen Umgebung werden die mittleren Betriebsgeräusche im lautesten Betriebsfall tagsüber unter dem Basispegel liegen. Selbst die betrieblichen Spitzen erreichen nicht die Höhe der mittleren Umgebungsgeräuschsituation. Nachts werden die Betriebsgeräusche maximal am örtlichen Basispegel der leisesten Stunde liegen und werden somit nicht oder nur äußerst schwach hörbar sein. Auf jeden Fall bleiben die Werte deutlich unter den Richtwerten der Flächenwidmung für Bauland-Wohngebiet.*

*Der vom Vorhaben induzierte Verkehr auf öffentlichen Straßen liefert einen Eintrag, der zu einer Anhebung des bestehenden Verkehrslärms von maximal 0,8 dB führt. Eine Anhebung des Straßenverkehrslärms von weniger als 1 dB liegt unter der messtechnischen Nachweisbarkeitsgrenze und wird allgemein als irrelevant eingestuft.*

*Insgesamt kann der Einfluss des Vorhabens auf die Bestandsituation aus schalltechnischer Sicht als unwesentlich bzw. irrelevant angesehen werden.“*

Im Fachbeitrag „Q\_Humanmedizin“ wird festgehalten, dass *gegenüber dem Ist-Zustand es in einzelnen Bauphasen (SGT und WSO) und in einigen Anrainerbereichen zu gerade noch wahrnehmbaren Anhebungen des Immissionspegels von maximal 1 dB kommen kann. Aufgrund der zeitlich begrenzten Baudauer sowie der Tatsache, dass (im Regelfall) die Bauarbeiten nicht in der Nacht und nicht an Wo-*

*chenenden durchgeführt werden – und somit Ruhephasen gewährleistet sind – sind diese Pegelanhebungen aus medizinischer Sicht irrelevant.*

*In der Betriebsphase liegt der (rechnerisch gerundete und energetisch summierte) Geräuschpegel an allen Immissionspunkten  $\leq 55$  dB; an keinem der Immissionspunkte wird der vorliegende Pegel durch das Betriebsgeräusch angehoben. Der Grenzwert aus der Flächenwidmungskategorie wird an lediglich einem Immissionspunkt (IP-2) erreicht.*

*Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass die Errichtung der beiden Vorhaben SGT und WSO am Standort Dürnrohr infolge des Wirkfaktors Lärm keine erheblichen oder belastenden Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer haben wird, wenn die im Fachbeitrag Schalltechnik angeführten Maßnahmen umgesetzt werden. Unzumutbare Belästigungen sind nicht zu erwarten, eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.*

*Gesundheitlich nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung der beiden Vorhaben können aus humanmedizinischer - und somit auch aus raumplanerischer - Sicht ausgeschlossen werden.*

Für einen etwaigen Zwischenfall (Störfall) werden in den UVE-Fachbeiträgen zum Thema Lärm keine Aussagen getroffen oder zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, es kann jedoch aufgrund des anzunehmenderweise nur kurzzeitig auftretenden (und einwirkenden) Lärmereignisses von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete ausgegangen werden.

### **Risikofaktor 19:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

### **Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:**

siehe Gutachten zu Risikofaktor 12:

Die gegenständlichen Erweiterungsprojekte, im unmittelbaren Nahbereich des bestehenden und - optisch dominierenden - Kraftwerks Dürnrohr situiert, stellen eine

funktionelle Ergänzung der in diesem Bereich des Tullner Beckens vorherrschenden Raumstruktur dar.

Visuelle Störungen von gewidmeten Siedlungsgebieten sind aus den beiden Vorhaben in den umliegenden, zumindest 1.100 m entfernten Ortschaften aus fachlicher Sicht sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase auszuschließen.

## Bereichsbewertung Wohn- und Baulandnutzung

<u>Risikofaktor</u>	<u>Errichtungsphase</u>	<u>Betriebsphase</u>	<u>Zwischenfall/Unfall</u>
Risikofaktor 17	0	0	0
Risikofaktor 18	0	0	0
Risikofaktor 19	0	0	-

### Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung:

Aufgrund der in den UVE-Fachbeiträgen Luft und Humanmedizin ermittelten, relativ geringen Immissions(zusatz)belastungen sowie der relativ großen Entfernungen (> 1 km) zu den in der Hauptwindrichtung nächstgelegenen (gewidmeten) Siedlungsgebieten (Pischelsdorf, Dürnrrohr, Erpersdorf) ist sowohl aus den Verbrennungsprozessen des geplanten Wirbelschichtofens und den beiden Solo-Gasturbinen als auch aus dem vorhabensinduzierten KFZ-Verkehr weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe (und Geruch) zu rechnen.

*Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass die Errichtung der beiden Vorhaben SGT und WSO am Standort Dürnrrohr infolge des Wirkfaktors Lärm keine erheblichen oder belastenden Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer haben wird, wenn die im Fachbeitrag Schalltechnik angeführten Maßnahmen umgesetzt werden. Unzumutbare Belästigungen sind nicht zu erwarten, eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.*

*Gesundheitlich nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung der beiden Vorhaben können aus humanmedizinischer - und somit auch aus raumplanerischer - Sicht ausgeschlossen werden.*

Visuelle Störungen von gewidmeten Siedlungsgebieten sind aus den beiden Vorhaben in den umliegenden, zumindest 1.100 m entfernten Ortschaften aus fachlicher Sicht sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase auszuschließen.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung:**

0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Freizeit/Erholung**

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Ceron

### **Risikofaktoren:**

- 20. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe
- 21. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung
- 22. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

### **Risikofaktor 20:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe

### **Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:**

Der Vorhabensstandort befindet sich in einem weitläufigen landwirtschaftlich genutzten und mit zahlreichen Infrastruktur- und industriellen Einrichtungen überformten Gebiet (südliches Tullner Feld), dem aufgrund seiner Landschaftsstrukturen und bestehenden Freizeiteinrichtungen – mit Ausnahme der Donauauen im Norden sowie den weiter entfernten Ausläufern des Wienerwalds im Süden – keine übergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt. Der Tourismus spielt abseits des Donauradwanderweges und der Messestadt Tulln im unmittelbar vorhabensrelevanten Untersuchungsraum praktisch eine vernachlässigbare Rolle.

Aufgrund der in den UVE-Fachberichten „A\_Luft“ und „Q\_Humanmedizin“ errechneten äußerst geringen erwartbaren Zusatzbelastungen bei den Luftschadstoffen –

sowohl durch den Betrieb der beiden Vorhaben (SGT und WSO) selbst als auch durch die daraus bedingten An- und Abtransporte kann eine maßgebliche (zusätzliche) Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowohl während Errichtungs- als auch während der Betriebsphase ausgeschlossen werden.

Außerdem ist davon auszugehen, dass die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen individuell nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen und nicht stetig stattfindet, und auch, dass eine Exposition während der zeitlich begrenzten Bauphase auch vermeidbar ist.

Im UVE-Fachbeitrag „L\_Landschaftsbild“ wird festgehalten, dass *„eine geringfügige Beeinträchtigung von der Staubentwicklung insbesondere während des ersten Teils der Bauphase ausgehen kann, wobei vor allem die unmittelbare Umgebung der Baustelle sowie die für den Baustellenzulieferverkehr hauptsächlich benutzten Verkehrsanbindungen betroffen sind. Den angrenzenden Gehölzbeständen, insbesondere entlang der Alten Perschling, kommt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Filter- und optische Pufferfunktion zu“*.

Bei etwaigen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der beiden Vorhaben auftretenden Störfälle sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Freizeit- oder Erholungseinrichtungen zu erwarten.

#### **Risikofaktor 21:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

#### **Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:**

Im Fachbeitrag „G\_Lärm“ wird für die Betriebsphase festgehalten, dass *im Vergleich zur allgemeinen Umgebung die mittleren Betriebsgeräusche im lautesten Betriebsfall tagsüber unter dem Basispegel liegen werden. Selbst die betrieblichen Spitzen erreichen nicht die Höhe der mittleren Umgebungsgeräuschsituation. Auf jeden Fall bleiben die Werte deutlich unter den Richtwerten der Flächenwidmung für Bauland-Wohngebiet*.

Im Fachbeitrag „Q-Humanmedizin“ wird hinsichtlich des Freiraumschutzes u.a. festgehalten, dass die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen individuell nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen und nicht stetig stattfindet, und weiters, dass eine Lärmexposition während der zeitlich begrenzten Bauphase auch vermeidbar ist. Insofern sind etwaige kurzfristige Pegelüberschreitungen im Freien als zumutbar einzustufen. Hohe Spitzenpegel werden vor allem durch die Arbeiten mit schwerem Baugerät hervorgerufen. Diese Arbeiten sind aber zeitlich begrenzt und daher zumutbar.

Eine spürbare (erhebliche) Veränderung (Anhebung) der Bestandslärmsituation und somit eine Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung kann somit sowohl für die Errichtungs- als auch für Betriebsphase ausgeschlossen werden.

Für einen etwaigen Zwischenfall (Störfall) werden in den UVE-Fachbeiträgen zum Thema Lärm keine Aussagen getroffen oder zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, es kann jedoch aufgrund des anzunehmenderweise nur kurzzeitig auftretenden (und einwirkenden) Lärmereignisses von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen ausgegangen werden.

### **Risikofaktor 22:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

### **Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:**

Die geplante Realisierung der beiden Vorhaben wird die bestehende, visuell wahrnehmbare Raumstruktur (das Erscheinungsbild) nicht wesentlich verändern, auch visuelle Trenn- oder Zerschneidungswirkungen werden davon nicht ausgehen. Die neu hinzukommenden Bauwerke werden ab einer gewissen Entfernung optisch fast vollständig in den Bestandsstrukturen aufgehen und allenfalls nur von der Westseite, also vom angrenzenden Golfplatz aus (SGT und WSO) und von der Südseite (WSO) im Nahbereich als eigenständige Bauobjekte wahrnehmbar sein.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich in der Errichtungsphase maximal geringfügige, in der Betriebsphase keine/vernachlässigbare Beeinträchtigungen der Nutzung von

Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen. Zusätzliche für Baustelleneinrichtungen und Materiallagerflächen während der Errichtungsphase beanspruchte Freiflächen sollen größtenteils unmittelbar nach Fertigstellung der beiden Vorhaben (SGT: nach 17 Monaten, WSO: nach 33 Monaten) rekultiviert und bepflanzt werden.

### **Bereichsbewertung Freizeit/Erholung**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 20</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 21</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 22</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-</b>

#### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Freizeit/Erholung:**

Aufgrund der in den UVE-Fachberichten „A\_Luft“ und „Q\_Humanmedizin“ errechneten äußerst geringen erwartbaren Zusatzbelastungen bei den Luftschadstoffen – sowohl durch den Betrieb der beiden Vorhaben (SGT und WSO) selbst als auch durch die daraus bedingten An- und Abtransporte kann eine maßgebliche (zusätzliche) Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowohl während Errichtungs- als auch während der Betriebsphase ausgeschlossen werden.

Eine spürbare (erhebliche) Veränderung (Anhebung) der Bestandslärmsituation und somit eine Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung kann somit sowohl für die Errichtungs- als auch für Betriebsphase ausgeschlossen werden.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich in der Errichtungsphase maximal geringfügige, in der Betriebsphase keine/vernachlässigbare Beeinträchtigungen der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen. Zusätzliche für Baustelleneinrichtungen und Materiallagerflächen während der Errichtungsphase beanspruchte Freiflächen sollen größtenteils unmittelbar nach Fertigstellung der beiden Vorhaben (SGT: nach 17 Monaten, WSO: nach 33 Monaten) rekultiviert und bepflanzt werden.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Freizeit/Erholung:**

- 1 geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Jagdökologie

### **Bearbeitender Gutachter:**

Jagdwirtschaft – DI Grundner

### **Risikofaktoren:**

23. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen

#### **Risikofaktor 23:**

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen

#### **Jagdwirtschaft:**

Die Hörempfindung der unterschiedlichen Tierarten kann nur bedingt mit jener des Menschen verglichen werden. Unterschiede bestehen etwa in der Hörkurve, vor allem im Bereich und Verlauf der Hörschwelle. Der Hörbereich umfasst z.B. bei Vögeln einen engeren Frequenzbereich, dagegen ist die absolute Empfindlichkeit etwas geringer als bei Säugern. Die Wahrnehmung von Ultraschall bei Vögeln ist nicht nachgewiesen, sie können aber teilweise bis weit in den Infraschallbereich hören. Säugetiere können wiederum teilweise Ultraschall wahrnehmen.

Unterschiede in der Gehörempfindlichkeit, z.B. die genaue Lage der Schmerzschwelle bei verschiedenen Frequenzen sind aber weitgehend ungeklärt. Das Innenohr der Vögel ist etwa weniger empfindlich gegen Schädigung durch überlauten Schall als jenes der Säuger. Ein Muskelreflex, der die Spannung des Trommelfells im Vogellohr reguliert, scheint die Wirkung von starken Schallimpulsen wirksamer zu dämpfen als der entsprechende Mechanismus bei Säugern.

Wie Wildtiere auf Lärm reagieren, hängt von der augenblicklichen Aktivität der Tiere, von der Tages- und Jahreszeit, von der Schwarm- oder Rudelgröße, vom Stand der

Brut bzw. dem Führen von Jungtieren, vom Wetter, von der Geländestruktur und vielem mehr ab. Meistens wirken mehrere Reize gleichzeitig und können sich gegenseitig verstärken.

Zur Bewertung der Wirkungen von Dauerlärm auf Tiere werden in der Regel Vögel (als vermutlich am empfindlichsten reagierende Akzeptoren) herangezogen. Derzeit kann als Erheblichkeit- Schwelle für Lärmwirkungen auf Vögel (mit Ausnahme besonders empfindlicher Arten) ein Mittelungspegel von 47 dB(A) angenommen werden. Oberhalb dieses Wertes ist eine Minderung der Lebensraumeignung zu erwarten.

Für Rebhühner wurde eine Reduktion der Revierdichte bei mit mehr als 56 dB(A) verlärmten Flächen um mehr als 80% im Vergleich zur Referenzfläche festgestellt.

Über die Auswirkungen von Lärm auf wildlebende Säuger gibt es nur wenige Untersuchungen. Es zeigt sich jedoch, dass vor allem die Art des Lärms bei mittelgroßen und großen Säugetieren großen Einfluss auf die Reaktion der Tiere hat und Gewöhnungseffekte bei regelmäßigem Lärm von gleichbleibender Intensität zu beobachten sind. Die vermutlich am häufigsten von freilebenden Säugetieren gezeigte Reaktion auf Lärm sind geringfügige oder auch deutliche Veränderungen im Raum – Zeitverhalten. So können als Ausweichreaktion ruhige Teile des Reviers aufgesucht werden.

Beim Reh ist die Kommunikation zwischen Rehgeiß und Kitz in den ersten Lebensmonaten von akustischen Signalen (Warnsignale, Auffinden) abhängig. Beim Wildschwein dienen spezielle Grunzlaute für den Zusammenhalt der Rotte, was vor allem für Jungtiere von Bedeutung ist.

Besonders sensibel ist aus wildökologischer Sicht der Bereich der Räuber-Beute – Zusammenhänge. Durch eine Maskierung der Bewegungsgeräusche der Räuber werden sich annähernde Raubtiere zu spät erkannt.

Für Säugetiere kann die Maskierung von Orientierungslauten und der Fernkommunikation (Schrecken beim Rehwild) durch Lärm die größte Beeinträchtigung darstellen.

Zusammenfassend wird jedoch festgestellt, dass bestimmte Hinweise eine Beeinträchtigung von wildlebenden Säugetieren erwarten lassen, dass aber kein gesicher-

ter Nachweis für diese Wirkungen vorliegt. Störungen durch Lärm sind bei Wildtieren schwer von anderen Reizen (visuelle Reize durch Licht) zu trennen.

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten bedeutet dies, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von Schall vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind, diese Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte (gleichartige Schallquellen sind durch bestehenden Schotterabbau im Raum gegeben) oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Geräusche, die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein Fluchtverhalten nach sich ziehen. Dazu zählen landwirtschaftliche Maschinen oder regelmäßiger LKW – Verkehr auf einer bestimmten Route.

Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Anlagen in der Errichtungsphase erhöhte Lärmpegel zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass sich für das vorkommende jagdbare Wild (insbesondere Niederwild) nicht viel ändern wird, zumal es sich bei dem Jagdgebiet um ein Eigenjagdgebiet handelt.

Da das jagdbare Wild und die Jagdwirtschaft auf dem weitaus überwiegenden Teil der Jagdgebietsfläche nicht nachhaltig durch die zu erwartenden Lärmimmissionen beeinträchtigt werden, werden keine zusätzlichen Auflagen vorgeschlagen.

## **Bereichsbewertung Jagdökologie**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 23</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Jagdökologie:**

Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Anlagen in der Errichtungsphase erhöhte Lärmpegel zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass sich für das vorkommende jagdbare Wild (insbesondere Niederwild) nicht viel ändern wird, zumal es sich bei dem Jagdgebiet um ein Eigenjagdgebiet handelt.

Das jagdbare Wild und die Jagdwirtschaft werden auf dem weitaus überwiegenden Teil der Jagdgebietsfläche nicht nachhaltig durch die zu erwartenden Lärmimmissionen beeinträchtigt.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Jagdökologie:**

1     geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Forstökologie

### **Bearbeitende Gutachter:**

Forstökologie – DI Grundner

Luftreinhaltechnik – DI Rosenberger

### **Risikofaktoren:**

24. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

#### **Risikofaktor 24:**

Gutachter: F/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstwirtschaft durch Luftschadstoffe

#### **Forstwirtschaft:**

Ein Vergleich der Depositionsraten von in der Betriebsphase mit den entsprechenden Grenzwerten der Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen macht deutlich, dass Vor-, Zusatz-, und die daraus resultierende Gesamtbelastung unter den Grenzwerten der Verordnung liegen.

Der bestehende Einfluss durch Luftschadstoffe – forstschädliche Luftverunreinigungen durch die Errichtung und den Betrieb - wird nicht vergrößert.

Die Beeinträchtigung wird als unerheblich im Sinne der UVP bewertet.

Die Grenzwerte der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen werden eingehalten.

Die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen werden als ausreichend wirksam bewertet.

Das Projekt entspricht dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

Es werden keine weiteren Maßnahmen vorgeschlagen.

**Luftreinhaltechnik:**

Aus Sicht der Forstökologie werden die geltenden Grenzwerte nach der Zweiten Verordnung gegen Forstschädliche Luftverunreinigungen im Bereich des angesprochenen Schutzgutes eingehalten. Maßnahmen oder Auflagen erscheinen dazu nicht erforderlich.

## **Bereichsbewertung Forstökologie**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 24</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Forstökologie:**

Der bestehende Einfluss durch Luftschadstoffe – forstschädliche Luftverunreinigungen durch die Errichtung und den Betrieb - wird nicht vergrößert.

Die Beeinträchtigung wird als unerheblich im Sinne der UVP bewertet.

Die Grenzwerte der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen werden eingehalten.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Forstökologie:**

0      keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Biologische Vielfalt**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Naturschutz – Nutz, MSc

Luftreinhaltetechnik – DI Rosenberger

### **Risikofaktoren:**

- 25. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe
- 26. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen
- 27. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme
- 28. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

### **Risikofaktor 25:**

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe

### **Biologische Vielfalt**

Luftschadstoffimmissionen und Schadstoffdepositionen können grundsätzlich weitreichende Auswirkungen auf Ökosysteme haben. Dem Teilgutachten zur Luftgüteüberwachung ist zu entnehmen, dass die Luft im Untersuchungsraum durch Luftschadstoffe nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Die Zusatzbelastungen tragen nur in sehr geringem Ausmaß zur Gesamtbelastung bei bzw. verändern diese kaum. Den Ergebnissen der im Rahmen des UVE-Fachberichts Luft und Klima durchgeführten Emissions- und Immissionsberechnungen zufolge sind keine nennenswerten Zusatzbelastungen zu erwarten. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung sind keine pflanzenschädigenden Wirkungen der Immissionen zu erwarten. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Immissionssituation in Bezug auf die Vegetation durch die geplante Anlage nicht wesentlich beeinflusst wird.

In Bezug auf die Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe sind durch das vorliegende Vorhaben keine wesentlichen Gefährdungen für Pflanzen und Tiere gegeben, da sich die Emissionen außerhalb des Betriebsgeländes innerhalb der bestehenden gesetzlichen Richtlinien bewegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Immissionssituation durch die geplante Anlage nicht wesentlich beeinflusst wird. Die langfristige Gesamtbelastung (maximale JMW) in der näheren Umgebung des Betriebsstandortes (Pischelsdorf bzw. Dürnrohr) liegt gemäß UVE Fachbericht Luft und Klima unter den relevanten Grenzwerten. Dies gilt ebenso für die Deposition sowie für die kurzfristige Gesamtbelastung (maximale HMW). Bei der kurzfristigen Gesamtbelastung (maximaler TMW) kommt es infolge der hohen Vorbelastung bei PM10 zu einer Gesamtbelastung von 145% des GW nach IG-L. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Zusatzbelastung (1%) unter der Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwertes liegt.

Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung sind keine pflanzenschädigenden Wirkungen der Immissionen zu erwarten.

Da es sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine Erweiterung schon bestehenden Anlagen im Bereich des KW Dürnrohr handelt und keine Flächen außerhalb des Betriebsgeländes beansprucht werden, sind keine relevanten Restbelastungen in diesem Zusammenhang zu erwarten. Da die Zusatzbelastung durch Schadstoffe der geplanten Anlagen im Vergleich zur Vorbelastung gering ist, und die daraus resultierenden maximalen Immissionskonzentration unter den Grenzwerten der relevanten gesetzlichen Bestimmungen liegen, ist mit keinen Restbelastungen hinsichtlich der Vegetation bzw. der Tiere zu rechnen.

Verminderungsmaßnahmen, die sich positiv auf die Schutzgüter auswirken, sind vor allem in der Reduzierung von Lärm- und Luftschadstoffen (während der Bauphase vor allem Staub) sowie von Erschütterungen zu sehen. Maßnahmen, die sich vor allem auf den Humanschutz konzentrieren, wirken sich natürlich auch positiv auf die Vegetation und Fauna im Projektgebiet aus. Die wichtigsten Maßnahmen diesbezüglich sind u. a. das Anfeuchten von Baustraßen, der Einsatz lärm- und erschütte-

rungsarmer Baufahrzeuge sowie ein entsprechendes Baustellenmanagement zur Reduzierung von Lkw-Fahrten.

Es sind keine zusätzlichen oder anderen Maßnahmen notwendig.

### **Luftreinhaltechnik**

Auf Grund der irrelevanten Zusatzbelastung (< 3% des Grenzwerts) kommt es in der Gesamtbelastung verglichen mit der Vorbelastung zu keinen wesentlichen Änderungen. Eine Ausnahme ist der maximale NO<sub>2</sub>-Halbstundenmittelwert bei Heizölbetrieb der SGT, wo etwa 13% des Grenzwerts nach dem IG-L erreicht werden.

Durch das Vorhaben sind negative Auswirkungen auf die Ökosysteme, die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten.

### **Risikofaktor 26:**

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

### **Biologische Vielfalt**

Aufgrund der Tatsache, dass im Untersuchungsgebiet häufige Kulturlandarten als Brutvögel dominieren, die vergleichsweise störungstolerant sind, kann generell von geringen Lärm- und Störwirkungen auf die lokale Vogelwelt ausgegangen werden. Es ist davon auszugehen, dass günstige Habitateigenschaften, wie etwa Brutplatzangebot und eine hohe Menge an Nahrungsflächen gegenüber den negativen Wirkungen des Lärms überwiegen. Von den im Projektgebiet untersuchten Tiergruppen weisen die Vögel die höchste Sensibilität gegenüber Lärm- und Störwirkungen auf. Mögliche Störwirkungen treten einerseits in Form von Scheuchwirkungen auf, die durch menschliche Aktivitäten verursacht werden, andererseits kann Lärm das Revierverhalten beeinträchtigen oder dazu beitragen, dass Feinde später entdeckt werden. Der Untersuchungsraum weist zwar eine für das Tullnerfeld arten- und individuenreiche Vogelfauna auf, jedoch konnten keine störungsempfindlichen Arten, wie z.B. gefährdete Greifvogelarten, als Brutvögel angetroffen werden. Aufgrund der Tatsache, dass die höchsten Lärm- und Störwirkungen nur temporär während der Bau-

phase auftreten, kann von geringen Störwirkungen auf die örtliche Vogelfauna ausgegangen werden, zumal sich diese aus vergleichsweise störungstoleranten Kulturlandschaftsarten zusammensetzt. Beeinträchtigungen durch Lärm und Störungen sind nur für tagaktive Säugetiere möglich. Jagdbare Tierarten wie Reh und Feldhase sind betroffen. Aufgrund des punktuellen Charakters des Projektes und der guten Ausstattung mit Landschaftselementen im Nahbereich des Projektstandortes ist ein Ausweichen möglich. Zudem können sich Gewöhnungseffekte hinsichtlich Lärm- und Scheuchwirkungen in der Kulturlandschaft ergeben. Das Projekt hat vernachlässigbare Auswirkungen auf nachtaktive Säugetiere, da die Bauzeiten auf 6-18 Uhr beschränkt sind. Potenzielle Störwirkungen werden auf ein geringes Ausmaß verringert, da die Bauarbeiten während der sensiblen Dämmerungsphasen stattfinden.

Es ist auch nicht mit Auswirkungen auf Feldhamster durch den Zulieferverkehr zu rechnen, da die Fahrzeugbewegungen tagsüber stattfinden.

Bezüglich der Herpetofauna und Heuschreckenfauna sind keine besonderen Sensibilitäten gegenüber Lärm bekannt. Erfahrungsgemäß werden diese Tiergruppen jedoch kaum beeinträchtigt (z.B. individuenstarke Vorkommen entlang von Hauptverkehrsadern).

Weiters ist anzumerken, dass während der Abend- und Nachtstunden aufgrund der vorgegebenen Bauzeiten keine Lärm- und Störwirkungen auftreten.

Gemäß dem Schalltechnischen Fachbericht der UVE wird der planungstechnische Grundsatz der ÖAL Richtlinie 3/1 für alle Messpunkte in der Umgebung der Betriebsstandorte eingehalten. Die lautesten Spitzen des Betriebsgeräusches sind mit 25,2 dB(A) in Erpersdorf zu prognostizieren. In Pischelsdorf sinkt der Wert auf 24,2 dB(A) und in Rust im Tullnerfeld auf 19,3 dB(A). Im Abendzeitraum und während der Nacht sind nur mehr die Konstantgeräusche der Anlage für das Betriebsgeräusch verantwortlich, die unter dem Basispegel der leisesten Nachtzeit liegen. Insgesamt betrachtet liegen die Werte deutlich unter den Richtwerten der Flächenwidmung für Bauland Wohngebiet.

Das Schalltechnische Gutachten zeigt, dass während der Betriebsphase die LKW-Frequenz auf den umliegenden Straßen um max. 39 LKW pro Tag zunimmt. Dies bedeutet, dass eine Beeinflussung des gesamten Verkehrsgeräusches im Bereich

von 0,9 dB liegt und zu keiner wesentlichen Beeinflussung der Bestandslärmsituation führt.

Insgesamt betrachtet kann der Einfluss des Vorhabens auf die Bestandsituation aus schalltechnischer Sicht als unwesentlich bzw. irrelevant eingestuft werden.

Laut dem lärmschutztechnischen Fachgutachten sind Lärmimmissionen in der Bauphase zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Abend- und Nachtstunden sind keine Tätigkeiten geplant. Zur Betriebsphase ist festzuhalten, dass im Tages- und Abendzeitraum der Planungstechnische Grundsatz an allen Immissionspunkten eingehalten werden kann und in den Nachtstunden dieser nur an einem Immissionspunkte unter Berücksichtigung der niedrigsten Messergebnisse nicht eingehalten werden kann. Aufgrund der übermittelten Unterlagen und des Teilgutachtens für Lärmschutztechnik sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärm zu erwarten.

Da es sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine Erweiterung schon bestehenden Anlagen im Bereich des KW Dürnrrohr handelt und keine Flächen außerhalb des Betriebsgeländes beansprucht werden, sind keine relevanten Restbelastungen in diesem Zusammenhang zu erwarten.

Für die unmittelbar an das Gelände des KW Dürnrrohr angrenzenden Gehölzbereiche entlang des Perschlinghochwasserkanals sind entsprechend geringfügig erhöhte Lärmbelastungen zu erwarten. Da dieser Lebensraum für viele Tierarten Bedeutung hat, sind Beeinträchtigungen grundsätzlich möglich. Infolge der zeitlich begrenzten Lärmbeeinträchtigung und der sukzessiven Gewöhnung der Wildtiere an den Betrieb der projektierten Anlagen und der daraus resultierenden Geräuschkulisse sind jedoch keine wesentlichen Störungen zu erwarten.

Verminderungsmaßnahmen, die sich positiv auf die ggst. Schutzgüter auswirken, sind vor allem in der nötigen Reduktion von Lärm- und Luftschadstoffen (während der Bauphase vor allem Staub) sowie von Erschütterungen zu sehen. Es werden in den jeweiligen spezifischen Fachbeiträgen bereits Maßnahmen beschrieben, die sich vor allem auf den Humanschutz konzentrieren. Dies wirkt sich auch positiv auf die Fauna im Projektgebiet aus. Die wichtigsten Maßnahmen diesbezüglich sind u.a. der

Einsatz lärm- und erschütterungsarmer Baufahrzeuge oder ein entsprechendes Baustellenmanagement zur Reduktion von LKW-Fahrten. Zusätzlich wird hier auf Teilgutachten für Lärmschutztechnik verwiesen.

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

### **Risikofaktor 27:**

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch  
Flächeninanspruchnahme

### **Biologische Vielfalt**

#### Flächeninanspruchnahme während der Bauphase:

Folgende naturschutzfachlich relevante Flächen werden in Anspruch genommen:

Im Bereich des KW Dürnrohr werden Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen benötigt, darunter eine Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> für die SGT zwischen dem Projektstandort und dem nördlich gelegenen Öltank, welche hauptsächlich auf einer ruderalen Wiesenfläche liegt. Die Bauflächen für den WSO liegen am Projektstandort. Für eine 5.000 m<sup>2</sup> große Lagerfläche zwischen WSO und dem Bahnanschluss wird die weitgehend vegetationsfreie Schotterfläche des ehemaligen Kohlelagers sowie weitere Verkehrs- und Lagerflächen genutzt. Die Baustellenzufahrt sowie eine 4.500 m<sup>2</sup> große Lager- und Vormontagefläche westlich bzw. südwestlich des WSO werden ebenfalls auf den weitgehend vegetationsfreien Schotterflächen des ehemaligen Kohlelagers errichtet. Außerdem wird eine gehölzdominierte Hecke entfernt. Auf einer Ruderalfläche südöstlich des Kraftwerks werden ein Materiallager, eine Werkstatt/Montagehalle, ein Baucontainer und Parkplätze mit einer Gesamtfläche von ca. 4.000 m<sup>2</sup> errichtet. Die Errichtung der projektierten Anlagen erfolgt auf dem Gelände des bestehenden KW Dürnrohr. Für die Errichtung der SGT werden überwiegend versiegelte oder vormals überbaute Gebäudeflächen in Anspruch genommen. Nur im Randbereich finden sich kleinflächige Wiesen- bzw. Ruderalflächen, die aber bereits durch den Abbau der, vormals am Projektstandort situierten Rauchgasreinigungsanlage befahren bzw. als Lagerflächen genutzt wurden. Im Zuge der Errichtung der SGT entstehen 1.567 m<sup>2</sup> Grünflächen, 3.500 m<sup>2</sup> Verkehrsflächen sowie 2.000 m<sup>2</sup> verbaute Flächen. In Summe werden für die SGT 7.067 m<sup>2</sup> beansprucht.

Die Anlage umfasst zwei Gasturbinen inkl. Nebenanlagen, einen Heizöltank mit Auffangwanne und Entladestation, einen Blocktrafo sowie eine Kabelbrücke und Außenanlagen. Im Nordwesten der SGT beanspruchen der dort zu errichtende Heizöltank sowie die zugehörige Entladestation ca. 1.200 m<sup>2</sup> Grünfläche (Gehölz- und Ruderalfläche, Biotop 81 und 82). Des Weiteren wird ein Versitzbecken für die Dachwässer mit einer Fläche von 235 m<sup>2</sup> auf dieser Grünfläche errichtet.

Die Hauptkomponenten der Anlage des WSO bestehen aus einer Anlieferhalle, dem Klärschlammkeller, der Klärschlammannahme mit Lagerung (Silos) und Technikräumen, der Klärschlamm-trocknung, der Anlagenhalle mit dem Wirbelschichtofen, einem Dampferzeuger, einer Rauchgasreinigungsanlage, sowie Siloanlagen und Lager.

Zwischen dem WSO und dem Kraftwerk Dürnrrohr wird eine Rohrbrücke errichtet. Diese führt weitgehend über Betriebs- und Ruderalflächen entlang der Außengrenze des Kraftwerksgeländes. Die Länge beträgt ca. 440m, die Breite 3,2m. Die Rohrbrücke besitzt eine Höhe von ca. 10,1m. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine Rekultivierung und Bepflanzung aller für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommener Grünflächen, mit Ausnahme derjenigen die in der Betriebsphase für das Projektvorhaben verwendet werden, vorgesehen. Insgesamt betrachtet weisen die beanspruchten großteils versiegelten Flächen keine wesentliche Qualität als Biotop bzw. Pflanzenstandorte auf. Abgesehen von den Randbereichen und der Hecke sind die Auswirkungen insgesamt als geringfügig einzustufen. Aufgrund der relativ raschen Wiederherstellbarkeit der ursprünglichen Biotopstrukturen unter Anleitung und Kontrolle der Umweltbaubegleitung sind nur geringfügig negative Auswirkungen auf die Vegetation zu erwarten.

#### Flächenbeanspruchung während der Betriebsphase:

Die Errichtung der projektierten Anlagen erfolgt auf dem Gelände des bestehenden KW Dürnrrohr. Für die Errichtung der SGT werden überwiegend versiegelte oder vormals überbaute Gebäudeflächen in Anspruch genommen. Nur im Randbereich finden sich kleinflächige Wiesen- bzw. Ruderalflächen, die aber bereits durch den Abbau der, vormals am Projektstandort situierten Rauchgasreinigungsanlage befahren bzw. als Lagerflächen genutzt wurden.

Für die Errichtung des WSO werden vor allem Flächen des ehemaligen Kohlelagers, Verkehrsflächen, Betriebsflächen bzw. Anlagengebäude des KW Dürnrrohr sowie

Gehölz- und Ruderalflächen (diese wurden bereits in der Bauphase für die Errichtung von Baumanipulationsflächen beansprucht) in Anspruch genommen.

### ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes

#### *Kleinklima, Bodenbildung, Oberflächenform und Wasserhaushalt*

Dem Teilgutachten zur Luftgüteüberwachung ist zu entnehmen, dass die Luft im Untersuchungsraum durch Luftschadstoffe nicht beeinträchtigt wird. Die Zusatzbelastungen tragen nur in sehr geringem Ausmaß zur Gesamtbelastung bei bzw. verändern diese kaum. Das Ausmaß des Wärme- und Feuchteintrags durch die geplanten Anlagen ist zu gering, um das Mikroklima über die natürliche Variabilität hinaus signifikant zu verändern. Somit gibt es auch keinen signifikanten Einfluss auf das Meso- und Makroklima.

Für den Klärschlammkeller wird in der Bauphase eine Spundwand benötigt, die in den Untergrund bis zu 177 Metern über dem Meeresspiegel (müA) reicht. Das Grundwasser wird für 4 Monate abgepumpt und versickert. Die Spundwand verbleibt nach der Bauphase im Untergrund und sperrt das Grundwasser. Diese Wirkung erstreckt sich auf eine Durchsatzbreite von 25 m. Aufgrund der geringen Dimensionierung kann die Wirkung auf die Grundwasser-Spiegellage vernachlässigt werden. Bis auf einige Fundamentaushübe für diverse Bauwerke, die allesamt über dem aktuellen Grundwasserspiegel liegen, sind im Zuge des Baus der SGT keine tiefbautechnischen Maßnahmen vorgesehen. Insofern erfolgt kein Eingriff in die Grundwasserführungen und Auswirkungen sind auszuschließen. Der Wasserbedarf während der Bauarbeiten wird durch den bestehenden Konsens mit dem KW bzw. der MVA Dürnröhr gedeckt. Anfallende Schmutzwässer werden in das bestehende Schmutzwassersystem des KW Dürnröhr eingeleitet.

Aufgrund der vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse sind hinsichtlich der Anlagenherstellung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Sowohl für die Anlage des WSO als auch für die SGT werden die auf den Dach- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswässer über ausreichend dimensionierte Versickerungsbecken dem Grundwasserkörper zugeführt. Durch die Versickerung der auf versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswässer ergibt sich gegenüber dem bisherigen Bestand eine quantitativ vernachlässigbare Veränderung des Grundwasserhaushalts. Eine Restbelastung der hydrologischen Verhältnisse durch den Betrieb

beider Anlagen ist auszuschließen. Bis auf einige Fundamentaushübe für diverse Bauwerke, welche allesamt über dem aktuellen Grundwasserspiegel liegen, sind im Zuge des Baus der SGT keine tiefbautechnischen Maßnahmen vorgesehen. Insofern erfolgt kein Eingriff in die Grundwasserführungen, Auswirkungen sind auszuschließen.

Bei beiden Anlagen ist keine eigene Nutzwasserversorgung im Sinne einer (bewilligungspflichtigen) Entnahme vorgesehen und es sind keine nachteiligen Auswirkungen und auch keine Restbelastungen hinsichtlich der hydrogeologischen Verhältnisse zu erwarten.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen (WSO und SGT) kommt es zu keiner Bodeninanspruchnahme außerhalb des Werksgeländes. Somit sind in Bezug auf Bodenerosion, Bodenverdichtung und den Verlust organischer Substanz keine Auswirkungen zu erwarten. Zudem besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Emissionen der geplanten Anlagen und der Speicherung bzw. dem Verlust organischer Substanz in den Böden des Untersuchungsraums. Der Betrieb des WSO auch unter den Bedingungen des Worst-Case-Szenarios führt nur zu marginalen Änderungen der Totalkonzentration potenzieller Schadstoffe in den Oberböden des Untersuchungsraums. Die Konzentrationen potenzieller Schadstoffe bleiben im Referenzbereich, sodass negative Auswirkungen auf Bodenlebewesen und Ökosystemleistungen ausgeschlossen werden können. Aufgrund des dargestellten Projekts und des darauf basierenden, optimierten technischen Konzepts sowie der Situierung der Anlagen am bestehenden Standort des Kraftwerks Dürnrrohr werden die Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffsrelevanz für das Schutzgut Boden während der Bau- und Betriebsphase auf das notwendige Minimum beschränkt. Die Errichtung der Anlagen (WSO und SGT) führt zu keiner Bodeninanspruchnahme außerhalb des Werksgeländes, somit sind auch keine Auswirkungen auf Bodenlebewesen bzw. deren Ökosystemleistungen zu erwarten.

Maßgebliche Störungen des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushalts sind laut dem naturschutzfachlichen Gutachten des Büros „Land in Sicht“ sowie dem Teilgutachten Boden aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Bestand und Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

Geschützte Pflanzen:

Bei den, gemäß Artenschutzverordnung im Untersuchungsgebiet vorkommenden Pflanzen (*Festuca pseudovina* und *Galium parisiense*) ist darauf hinzuweisen, dass eine Betroffenheit im Rahmen des Flächenverbrauchs für die projektierten Anlagen nicht gegeben ist. *Festuca pseudovina* bevorzugt trockene, leicht salzhaltige Standorte, die auf den, für das Projektvorhaben benötigten Flächen nicht vorhanden sind. Insofern konnte die Pflanze im Zuge der Erhebungen am Projektstandort nicht nachgewiesen werden. Das Vorkommen von *Galium parisiense* liegt außerhalb des KW Dürnrohr, ein Flächenverbrauch ist nicht gegeben. Durch das Vorhaben wird der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet der vorkommenden geschützten Pflanzen (*Festuca pseudovina* und *Galium parisiense*) nicht verändert, da keine bevorzugten Biotopstrukturen bzw. Lebensräume tangiert werden.

Eine potentielle Verbesserung des Lebensraumes für die geschützten Pflanzenarten wird durch das Vorhaben nicht verhindert, da weder der Wasserhaushalt großräumig beeinflusst noch positive Veränderungen der Landschaft verhindert werden.

Geschützte Vogelarten:

Vogelart	Spezies	Status	Anmerkung	FFH /VS R	Rote Liste	! für NÖ	Weitere relevante Arten
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	NG	in Gewässer 1	X	-	X	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	wBV	auf vernässter Anschüttung	-	-	-	X
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	auf vernässter Anschüttung 10- 15 Ind. Inclusive Jungvögel, 2011 aufgrund Einebnung und Trockenheit deutlich weniger Vögel (2020 aufgrund der Trockenheit keine Individuen gesichtet)	-	-	-	X
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	mBV	im Wald nördlich MVA Dürnrohr bei Dampfleitung	X	-	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	häufig in Gehölzen	-	-	X	-
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	mBV	In Gebüsch beim Gelände der MVA Dürnrohr entlang Bahngleis	-	-	X	-
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	mBV	in Wäldern zu erwarten	X	-	-	-E
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	wBV	vereinzelt Vorkommen in Gebüsch des UG	X	-	-	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BV	Individuenreiche Brutkolonie am KW Dürnrohr	-	-	X	-
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	WG	im gesamten UG	-	-	X	-

Tabelle: Nachgewiesene geschützte Vogelarten im Untersuchungsgebiet BV = Brutvogel (Brutrevier), DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast (BV in der Umgebung) G = Gast, WG = Wintergast, Überwin-

terer; w = wahrscheinlich (hier: aufgrund Lebensraums zu erwarten), m = möglich. KW = Kraftwerk.  
(Land in Sicht 2025)

Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche geschützte Vogelarten nachgewiesen. Die meisten Vogelarten haben einen sehr weiten Aktionsradius, so dass zwischen den Gruppen Nahrungsgast und Brutvogel unterschieden werden muss, um entscheiden zu können, ob Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF bestehen.

Wesentlich ist, ob Vögel im Untersuchungsraum als Brutvogel, Durchzügler oder nur als Nahrungsgast nachgewiesen wurden. Es ist zu untersuchen ob bei Brutvögel durch das Vorhaben ihr Brutplatz beeinträchtigt wird. Bei Nahrungsgästen ist zu untersuchen, ob z.B. der einzige oder wichtigste Futterplatz beansprucht wird, oder ob bei Durchzügler etwa wichtige Ruheplätze zerstört oder durch das Vorhaben beansprucht werden.

Im Untersuchungsraum konnte mehrere Brutvogelarten festgestellt werden, die sowohl je Anspruch der Art im Waldgebiet, dem Offenland, Gehölzstrukturen im Offenland aber auch dem Siedlungsgebiet nachgewiesen werden. Demzufolge ist die Betroffenheit durch das Projekt für jede Art sehr unterschiedlich zu bewerten.

#### Brutvogelarten:

Im Untersuchungsraum konnte mehrere Brutvogelarten festgestellt werden, die sowohl je Anspruch der Art im Waldgebiet, dem Offenland, Gehölzstrukturen im Offenland aber auch dem Siedlungsgebiet nachgewiesen werden. Demzufolge ist die Betroffenheit durch das Projekt für jede Art sehr unterschiedlich zu bewerten.

Der Flussregenpfeifer ist ein wahrscheinlicher Brutvogel auf einer vernässter Anschüttung, die zwischenzeitlich eingeebnet wurde. Weiters tritt der Vogel als möglicher Brutvogel auf der westlichsten, ehemaligen Kohlelagerfläche (3a) auf. Aufgrund anhaltender Trockenheit ist der Wert der Bruthabitate deutlich gemindert, so dass ein Nachweis in den letzten Jahren nicht mehr möglich ist. Eine direkte Betroffenheit dieser Reviere durch das Projektvorhaben ist nicht gegeben.

Der Kiebitz war ein Brutvogel auf einer vernässten Anschüttung, die zwischenzeitlich eingeebnet wurde. Aufgrund anhaltender Trockenheit ist der Wert des Bruthabitats deutlich gemindert. Eine direkte Betroffenheit dieses Revieres durch das Projektvorhaben ist nicht gegeben.

Der Schwarzspecht war ein Brutvogel in den Waldbereichen entlang der Perschling nördlich der MVA Dürnrrohr. Eine direkte Betroffenheit dieser Reviere durch das Projektvorhaben ist nicht gegeben.

Die Nachtigall wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Da die Baufeldfreimachung nach der Brutsaison der Vögel stattfindet, werden keine Tatbestände gemäß §18 Abs. 3 schlagend, da das Tier in der Wahl seiner Brutplätze sehr flexibel ist und sich auch derzeit durch die Tätigkeiten am Projektgelände in ihrer Aktivität nicht gestört fühlt. Darüber hinaus werden alle für das Tier wichtigen Strukturen, wie z.B. Hecken und andere Gehölze entsprechend ausgeglichen.

Die Sperbergrasmücke ist ein möglicher Brutvogel in den Gehölzbereichen entlang der Bahnzufahrt zur MVA Dürnrrohr. Eine direkte Betroffenheit dieser Reviere durch das Projektvorhaben ist nicht gegeben.

Der Halsbandschnepfer kann als möglicher Brutvogel in den Waldbereichen entlang der Donau und Perschling auftreten. Diese Reviere werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Der Neuntöter wurde als Brutvogel an wenigen Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Durch das Vorhaben werden mögliche Brutstätten in Form von Gehölzen beansprucht. Da die Baufeldfreimachung nach der Brutsaison der Vögel stattfindet, werden keine Tatbestände gemäß §18 Abs. 3 schlagend, da das Tier in der Wahl seiner Brutplätze sehr flexibel ist und sich auch derzeit durch die Tätigkeiten am Projektgelände in ihrer Aktivität nicht gestört fühlt. Darüber hinaus werden alle für das Tier wichtigen Strukturen, wie z.B. Hecken und andere Gehölze entsprechend ausgeglichen.

Die Dohle ist sowohl Brutvogel auf den höheren Gebäuden des KW Dürnrrohr und Nahrungsgast im Offenland bzw. Siedlungsgebiet im Umfeld des Kraftwerkes. Durch das Vorhaben wird das Nahrungshabitat nur unwesentlich verkleinert. Es werden jedenfalls keine Brut- oder Ruhestätten beansprucht.

Nahrungsgast / Wintergast:

Im Projektgebiet sind keine speziell ausgeprägten Habitate, wie z.B. Salzlacken, Feuchtwiesen u.a. vorhanden, die in weiterer Folge für Vogelarten als Nahrungshabitat von besonderer Bedeutung sind. Ebenso werden einige wenige Vogelarten nur im

Winter auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen angetroffen, wobei die Flächen sehr variabel gewählt werden. Dazu gehört z.B. die Saatkrähe.

Der Silberreiher wird als Nahrungsgast auf Gewässern im Umfeld des Projektstandortes nachgewiesen, wo das sich das Tier auf Nahrungssuche aufhält. Da genügend Nahrungsraum vorhanden ist und es im Zuge des Projektes zu keinen Eingriffen oder Beanspruchungen von Gewässern kommt, werden durch das Vorhaben keine Tatbestände gemäß §18 Abs. 3 NÖ NSchG idgF ausgelöst.

Im Vorhabensgebiet sind keine besonderen Ruheplätze für Durchzügler (wie z.B. die Lacken im burgenländischen Seewinkel und Neusiedler See-Gebiet oder die Feuchtgebiete entlang der March inkl. der künstlichen Gewässer in Hohenau) vorhanden.

Heuschrecken/Fangschrecken:

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei geschützte Heuschreckenarten und eine geschützte Fangschreckenart nachgewiesen werden.

Art		FFH	RL	! für NÖ	Weitere rel. Art	Betroffen durch Vorhaben
Gottesanbeterin	<i>Mantisreligiosa</i>				X	KW Dürnrohr Einzelnachweis/e (Einzeltier bzw. sehr selten)
Italienische Schönschrecke	<i>Calliptamusitalicus</i>				X	KW Dürnrohr selten, Fotovoltaik KW Dürnrohr TF 2, 3 mäßig häufig
Zwerggrashüpfer	<i>Stenobothruscrassipes</i>				X	KW Dürnrohr mäßig häufig

Tabelle: Land in Sicht 2025

Aufgrund des relativ kompakten Charakters der geplanten Anlagen ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf Tiere punktuell geben sind. Bestehende Wanderkorridore werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Es kann daher unter Vorschreibung von Auflagen von geringfügig negativen Projektwirkungen ausgegangen werden.

#### Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten

Für die Errichtung der SGT werden überwiegend versiegelte oder vormals überbaute Gebäudeflächen in Anspruch genommen. Nur im Randbereich finden sich kleinflä-

chige Wiesen- bzw. Ruderalflächen, die aber bereits durch den Abbau der, vormals am Projekt-standort situierten Rauchgasreinigungsanlage befahren bzw. als Lagerflächen genutzt wurden. Für die Errichtung des WSO werden vor allem Flächen des ehemaligen Kohlelagers, Verkehrsflächen, Betriebsflächen bzw. Anlagengebäude des KW Dürnrrohr sowie Gehölz- und Ruderalflächen (diese wurden bereits in der Bauphase für die Errichtung von Baumanipulationsflächen beansprucht) in Anspruch genommen. Beanspruchte Flächen dieser Lebensraumtypen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder entsprechend anzusäen und zu pflegen.

Fast alle der beanspruchten Flächen sind für Vögel nur von untergeordneter Bedeutung als Lebens- und Nahrungsraum. Im Bereich des KW-Geländes werden ausschließlich Rasen- oder vegetationsfreie Flächen in Anspruch genommen. Eine Ausnahme bildet die gehölzdominierte Hecke, die potenziell als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel dient. In Bezug auf bodenbrütende Arten sind die offenen Flächen aufgrund der bestehenden Störungsintensität nur von untergeordneter Relevanz. Die beanspruchten Flächen sind auch als Amphibien und Reptilienlebensraum von untergeordneter Bedeutung. Aufgrund der Habitateignung im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen der Zauneidechse insbesondere auf den Bauflächen des WSO nicht gänzlich auszuschließen.

Durch den geplanten Flächenverbrauch sind keine bedeutenden Lebensräume von Heuschrecken bzw. sonstigen Wirbellosen betroffen, die Auswirkungserheblichkeit ist daher als gering einzustufen. Zudem kann angenommen werden, dass auch für Kleintiere, wie z.B. Insekten, eine teilweise Nutzbarkeit der Baustellenrandbereiche mit Ruderalvegetation bestehen bleibt. Es kann daher unter Vorschreibung von Auflagen von geringfügig negativen Projektwirkungen ausgegangen werden.

Im Rahmen der UVE zur MVA Dürnrrohr wurde im Jahr 2006 festgestellt, dass die neu angelegten Trockenwiesen auf dem Gelände der MVA zum Untersuchungszeitpunkt noch nicht vom Ziesel besiedelt waren. Laut Büro Land in Sicht konnte dies auch im Jahr 2020 bestätigt werden. Aufgrund zahlreicher Anlagenerweiterungen auf dem Areal der Donauchemie und des Kraftwerks Dürnrrohr sowie der Errichtung der MVA Dürnrrohr hat die Versiegelung und Bebauung des gesamten Bereichs stark zugenommen. Eine Abwanderung der Ziesel von ehemals besiedelten Flächen auf

andere geeignete Flächen ist daher anzunehmen. Potenzielle Ziesellebensräume bestehen im Bereich des Kraftwerks Dürnrrohr und grundsätzlich ist von einer Lebensraumeignung im Projektgebiet auszugehen. Für den Bau werden zwar überwiegend versiegelte oder vormals überbaute Gebäudeflächen in Anspruch genommen, aber auch Randbereiche, die als kleinflächige Wiesen- bzw. Ruderalflächen eingeordnet werden können, werden beansprucht. Auch ein Vorkommen von Feldhamstern ist nicht gänzlich auszuschließen, da die Art Randstrukturen, Ackerbrachen und Ruderalstandorte grundsätzlich nutzen kann und im Umfeld geeignete Habitate vorhanden sind. Die Bauten der geschützten Arten Ziesel und Feldhamster sind streng geschützt und es ist von einer gewissen Mobilität der Tiere auszugehen. Da es nicht auszuschließen ist, dass geschützte Säugetiere im Nahbereich des Bauvorhabens auftreten, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen vorzusehen, um Störungen im Bereich etwaig vorhandener Bauten zu minimieren und Individuen der geschützten Säuger vor erheblichen Störungen zu bewahren.

#### Störung Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt

Eine maßgebliche Störung des Beziehungs- und Wirkungsgefüges der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt ist bei Einhaltung der projektimmanenten Maßnahmen sowie bei Einhaltung der Auflagen nicht zu erwarten.

#### Europaschutzgebiete

Die Vorkommen einiger Arten des Europaschutzgebietes „Tullnerfelder Donauauen“ sind nicht nur auf das Schutzgebiet beschränkt, da sie auch potenzielle Lebensräume außerhalb des Schutzgebietes besiedeln können. Die fischökologischen Daten des Perschling beziehen sich auf den Oberlauf des Gewässers außerhalb des Untersuchungsraums. Im gegenständlichen Abschnitt weist der Perschlingkanal nur eine temporäre Wasserführung auf. Aufgrund der vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse sind hinsichtlich der Anlagenherstellung aber keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen auf die hydrogeologischen Verhältnisse sind in der Bauphase als vernachlässigbar einzustufen. Insofern sind keine Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume zu erwarten. Dies gilt auch für die Betriebsphase. Das Vorhaben liegt außerhalb bzw. in einer solchen Entfernung zu einem Europa-

schutzgebiet nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

#### geschützte Arten - Artenschutzprüfung

Im Rahmen der UVE zur MVA Dürnrrohr wurde im Jahr 2006 festgestellt, dass die neu angelegten Trockenwiesen auf dem Gelände der MVA zum Untersuchungszeitpunkt noch nicht vom Ziesel besiedelt waren. Laut Büro Land in Sicht konnte dies auch im Jahr 2020 bestätigt werden. Aufgrund zahlreicher Anlagenerweiterungen auf dem Areal der Donauchemie und des Kraftwerks Dürnrrohr sowie der Errichtung der MVA Dürnrrohr hat die Versiegelung und Bebauung des gesamten Bereichs stark zugenommen. Eine Abwanderung der Ziesel von ehemals besiedelten Flächen auf andere geeignete Flächen ist daher anzunehmen. Potenzielle Ziesellebensräume bestehen im Bereich des Kraftwerks Dürnrrohr und grundsätzlich ist von einer Lebensraumeignung im Projektgebiet auszugehen. Für den Bau werden zwar überwiegend versiegelte oder vormals überbaute Gebäudeflächen in Anspruch genommen, aber auch Randbereiche, die als kleinflächige Wiesen- bzw. Ruderalflächen eingeordnet werden können, werden beansprucht. Auch ein Vorkommen von Feldhamstern ist nicht gänzlich auszuschließen, da die Art Randstrukturen, Ackerbrachen und Ruderalstandorte grundsätzlich nutzen kann und im Umfeld geeignete Habitate vorhanden sind. Die Bauten der geschützten Arten Ziesel und Feldhamster sind streng geschützt und es ist von einer gewissen Mobilität der Tiere auszugehen. Da es nicht auszuschließen ist, dass geschützte Säugetiere im Nahbereich des Bauvorhabens auftreten, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen vorzusehen, um Störungen im Bereich etwaig vorhandener Bauten zu minimieren und Individuen der geschützten Säuger vor erheblichen Störungen zu bewahren.

Daher sind Arbeitsstreifen vor Baubeginn auf den relevanten Flächen (Brachen, Wegränder) auf Ziesel und Hamster oder deren Vermehrungsstätten abzusuchen. Sollten bewohnte Bauten vorgefunden werden, ist zur Sicherung der Ziesel- und Hamsterbestände vorzugsweise die Vergrämungsmethode mittels leichter Bodenbearbeitung durchzuführen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist mittels wissenschaftlicher Methoden zu dokumentieren. Unabhängig von der gewählten Methode zur Schadensminimierung ist sicherzustellen, dass der Arbeitsstreifen vor Baubeginn

ziesel- und hamsterfrei ist. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Behörde daher ein Bericht über das etwaige Vorkommen von Ziesel und Feldhamstern und deren Bauten zu übermitteln. Werden geschützte Tiere bzw. deren Vermehrungsstätten gefunden, ist ein detailliertes Konzept (inklusive Pläne für die betroffenen Flächen sowie Angaben zu Größe, Lage und Bewirtschaftung der Ersatzflächen) über die geplanten Maßnahmen (inklusive Monitoringkonzept) zum Schutz der Ziesel- und Hamsterbestände zur fachlichen Prüfung an die Behörde zu übermitteln.

Die geschützte Zauneidechse ist aufgrund der günstigen Lebensraumbedingungen (exponierte Böschungen, strukturreiche Flächen, zahlreiche Betonstrukturen im Bereich der Industrieruinen) im gesamten Untersuchungsgebiet verbreitet. Es gilt daher als wahrscheinlich, dass die Art auch im Nahbereich des Baufeldes auftritt. Gefundene Zauneidechsen sind daher von der Umweltbaubegleitung in geeignete Habitate umzusiedeln, die nicht vom Bauvorhaben betroffen sind. Die Anzahl der Individuen ist zu dokumentieren. Nach der Umsiedlung der Zauneidechsen hat die Umweltbaubegleitung den Beginn der Bauarbeiten freizugeben und zu dokumentieren.

Wenn die projektimmanenten Maßnahmen sowie die Auflagen eingehalten werden, ist nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes ausgelöst werden.

#### im Projekt vorgesehene Vorkehrungen

Im Projekt sind Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die im Projekt vorgesehenen Vorkehrungen in Form von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zwar in der Lage, erhebliche Beeinträchtigungen für den Großteil der Schutzgüter zu reduzieren. In Bezug auf potenzielle Vorkommen geschützter Arten wie Feldhamster, Ziesel oder Zauneidechsen sind aus fachlicher Sicht jedoch noch zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht bzw. Umweltbaubegleitung erforderlich. Darüber hinaus sind im Rahmen der Anlage von Gebüsch- und Heckenstrukturen weiterführende ökologische (Pflege-) Maßnahmen erforderlich.

### Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen

In Bezug auf die Maßnahmen zur Anlage von Gebüsch- und Heckenstrukturen ist aus fachlicher Sicht darauf zu achten, dass heimische und standortgerechte Arten gepflanzt werden, die mit einem Wildverbiss versehen und bei Bedarf bewässert werden. Ausfälle sind zu ersetzen. Ein entsprechendes Bepflanzungs- und Pflegekonzept sowie eine planliche Darstellung sind daher noch vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

In Bezug auf das potenzielle Vorkommen der geschützten Arten Ziesel, Feldhamster und Zauneidechse sind die Baufelder vor Baubeginn durch die ökologische Bauaufsicht bzw. die Umweltbaubegleitung auf den relevanten Flächen (vor allem Brachen und Wegränder) auf vorgefundene Individuen oder deren Vermehrungsstätten zu kontrollieren. Entsprechend sind die nachfolgenden zusätzlichen Maßnahmen in Bezug auf geschützte Arten einzuhalten.

### zusätzlichen/anderen Maßnahmen

Ein entsprechendes Bepflanzungs- und Pflegekonzept sowie eine planliche Darstellung in Hinblick auf die Ersatzpflanzungen ist vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

Sollten befahrene Bauten von Zieseln oder Feldhamster vorgefunden werden, ist zur Sicherung der Ziesel- und Hamsterbestände vorzugsweise die Vergrämungsmethode mittels leichter Bodenbearbeitung durchzuführen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist mittels wissenschaftlicher Methoden zu dokumentieren. Unabhängig von der gewählten Methode zur Schadensminimierung ist sicherzustellen, dass der Arbeitsstreifen vor Baubeginn durch fachlich geeignetes Personal (Zoologe bzw. Zoologin mit Schwerpunkt Säugetiere) kontrolliert wird. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Behörde daher ein Bericht über das etwaige Vorkommen von Zieseln und Feldhamstern und deren Bauten zu übermitteln. Werden geschützte Individuen von Zieseln oder Feldhamstern bzw. deren Vermehrungsstätten vorgefunden, ist ein detailliertes Konzept über die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Ziesel- und Feldhamsterbestände zur fachlichen Prüfung an die Behörde zu übermitteln. Dieses Konzept muss Pläne für die betroffenen Flächen sowie Angaben zu Größe, Lage und Bewirtschaftung der Ersatzflächen enthalten und ein Monitoringkonzept umfassen.

### **Risikofaktor 28:**

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

### **Biologische Vielfalt**

Künstliche Lichtquellen erhöhen die Gesamthelligkeit eines Bezugsraumes, die Wahrnehmbarkeit über größere Entfernungen und wirken auf tierische Organismen attraktiv. Je nach Organismus und dessen physiologischer Ausstattung sind unterschiedliche Wellenlängen attraktiv: bei nachtaktiven Insekten sind die Wellenlängenteile im blau-grün bzw. rot und im UV-Bereich (400 u. 600 nm, 300 u. 400 nm) am attraktivsten (GANERT, 2003). Künstliches Licht, insbesondere Lichtverschmutzung, kann also erhebliche Störungen für Tiere verursachen. Es kann ihren Biorhythmus, ihre Orientierung, Kommunikation, Fortpflanzung, Nahrungssuche und ihr Schlafverhalten beeinträchtigen.

Da die außenraumintensiven Bauzeiten während der Bauphase 1 bis 3 jedoch auf einen maximalen Zeitraum von 19 Monaten beschränkt sind und Aktivitäten nur an Werktagen zwischen 6-18 Uhr stattfinden, kann mit einer vernachlässigbaren Störwirkung auf die relevanten Tiergruppen gerechnet werden, da während der meisten Zeit des Jahres keine Beleuchtung notwendig ist. Somit sind auch nur unwesentliche Auswirkungen auf nachtaktive Insekten gegeben, da ihre Hauptaktivitätszeit in der Vegetationsperiode liegt. Zu diesem Zeitpunkt kommt es aufgrund der Tageslänge jedoch nicht zu Konflikten hinsichtlich der Baustellenbeleuchtung.

Die Beleuchtungsintensität sowie die Leuchtmittelauswahl entsprechen derjenigen des bestehenden KW bzw. MVA Dürnrohr. Als Verminderungsmaßnahmen werden aber notwendige Beleuchtungskörper mit rund um geschlossene Gehäuse errichtet. Als Leuchtmittel kommen nur UV-arme Medien wie Natriumhochdruckdampflampen, LED-Lampen oder Lampen mit UV-Stopp zum Einsatz.

Im gesamten Vorhabensbereich werden notwendige Beleuchtungskörper nur mit oben und rund um geschlossene Gehäuse errichtet. Als Leuchtmittel kommen nur

UV-arme Medien wie Natriumhochdruckdampflampen, LED-Lampen oder Lampen mit UV-Stopp zum Einsatz.

Da es sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine Erweiterung schon bestehenden Anlagen im Bereich des KW Dürnrrohr handelt und keine Flächen außerhalb des Betriebsgeländes beansprucht werden, sind keine relevanten Restbelastungen in diesem Zusammenhang zu erwarten.

Es kommen Leuchtmittel zum Einsatz die sicherstellen, dass die Strahlungsdichte für Wellenlängen kleiner als 440nm auf maximal 15% der gesamten Strahlungsdichte der Lichtquelle beschränkt wird (ÖNÖRM O1052) und die ihr Maximum nicht im für Insekten relevanten kurzwelligen Spektralbereich haben (z.B. Natriumdampflampen, LED bis max. 3.000 Kelvin, Metallhalogen-Hochdruckdampflampen bis max. 3.000 Kelvin). Zudem werden Leuchtkörper mit geschlossenen Gehäusen, die nach oben abgedeckt sind, verwendet. Aus fachlicher Sicht werden diese Maßnahmen als ausreichend gewertet.

### Bereichsbewertung Biologische Vielfalt

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 25</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 26</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 27</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-
<b>Risikofaktor 28</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-

#### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Biologische Vielfalt:**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Immissionssituation durch die geplante Anlage nicht wesentlich beeinflusst wird. Die langfristige Gesamtbelastung (maximale JMW) in der näheren Umgebung des Betriebsstandortes (Pischelsdorf bzw. Dürnrrohr) liegt gemäß UVE Fachbericht Luft und Klima unter den relevanten Grenzwerten. Dies gilt ebenso für die Deposition sowie für die kurzfristige Gesamtbelastung (maximale HMW). Bei der kurzfristigen Gesamtbelastung (maximaler TMW) kommt es infolge der hohen Vorbelastung bei PM10 zu einer Gesamtbelastung von 145% des GW nach IG-L. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Zusatzbelastung (1%) unter der Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwertes liegt. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung sind keine pflanzenschädigenden Wirkungen der Immissionen zu erwarten.

Laut dem lärmschutztechnischen Fachgutachten sind Lärmimmissionen in der Bauphase zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Abend- und Nachtstunden sind keine Tätigkeiten geplant. Zur Betriebsphase ist festzuhalten, dass im Tages- und Abendzeitraum der Planungstechnische Grundsatz an allen Immissionspunkten eingehalten werden kann und in den Nachtstunden dieser nur an einem Immissionspunkte unter Berücksichtigung der niedrigsten Messergebnisse nicht eingehalten werden kann. Aufgrund der übermittelten Unterlagen und des Teilgutachtens für Lärmschutztechnik sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärm zu erwarten.

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine Rekultivierung und Bepflanzung aller für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommener Grünflächen, mit Ausnahme derjenigen die in der Betriebsphase für das Projektvorhaben verwendet werden, vorgesehen. Insgesamt betrachtet weisen die beanspruchten großteils versiegelten Flächen keine wesentliche Qualität als Biotope bzw. Pflanzenstandorte auf. Abgesehen von den Randbereichen und der Hecke sind die Auswirkungen insgesamt als geringfügig einzustufen. Aufgrund der raschen Wiederherstellbarkeit der ursprünglichen Biotopstrukturen unter Anleitung und Kontrolle der Umweltbaubegleitung sind nur geringfügig negative Auswirkungen auf die Vegetation zu erwarten.

Wenn die projektimmanenten Maßnahmen sowie die Auflagen eingehalten werden, ist nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes ausgelöst werden.

Das Vorhaben liegt außerhalb bzw. in einer solchen Entfernung zu einem Europaschutzgebiet nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Da die außenraumintensiven Bauzeiten während der Bauphase 1 bis 3 jedoch auf einen maximalen Zeitraum von 19 Monaten beschränkt sind und Aktivitäten nur an Werktagen zwischen 6-18 Uhr stattfinden, kann mit einer vernachlässigbaren visuellen Störwirkung auf die relevanten Tiergruppen gerechnet werden, da während der meisten Zeit des Jahres keine Beleuchtung notwendig ist. Somit sind auch nur unwesentliche Auswirkungen auf nachtaktive Insekten gegeben, da ihre Hauptaktivitätszeit in der Vegetationsperiode liegt. Zu diesem Zeitpunkt kommt es aufgrund der Tageslänge jedoch nicht zu Konflikten hinsichtlich der Baustellenbeleuchtung.

Die Beleuchtungsintensität sowie die Leuchtmittelauswahl entsprechen derjenigen des bestehenden KW bzw. MVA Dürnrohr. Als Verminderungsmaßnahmen werden aber notwendige Beleuchtungskörper mit rund um geschlossene Gehäuse errichtet. Als Leuchtmittel kommen nur UV-arme Medien wie Natriumhochdruckdampflampen, LED-Lampen oder Lampen mit UV-Stopp zum Einsatz.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Biologische Vielfalt:**

1      geringe/mäßige Auswirkungen

### **2.3. Nebenbestimmungen:**

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten und im Rahmen von Gutachtersitzungen wurden durch die Sachverständigen der UVP- Behörde Nebenbestimmungen (Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen) formuliert.

Eine Auflistung dieser ist im Anhang zu finden.

### **3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes**

#### **3.1. Einleitung:**

In der folgenden Tabelle sind die Fragestellungen bezüglich des Schutzgutes „Übergeordnete Planungen“ dargestellt. Gemäß § 12 Abs. 3 Z 5 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten fachliche Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung der öffentlichen Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

Um auch für diesen Bereich einen integrativen Bewertungsansatz sicherzustellen, wurden dem Gutachter für den Fachbereich Raumordnung zur Bearbeitung einiger Fragen Gutachter aus anderen Bereichen zur Seite gestellt.

**Tabelle Fragenbereich 3:**

<b>GA 1</b>	<b>GA 2</b>	<b>Fragestellung FB 3</b>
R	1.	Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm etc.) zu beurteilen?
R	2.	Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Änderung der Charakteristik der Landschaft (Beeinträchtigung UNESCO-Kulturerbe, Landschaftselemente, Strukturen, Zer-

	schneidung der Landschaft/Barrierewirkung, Nutzungsformen) zu bewerten?
W	3. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?
B	4. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher naturschutzrechtlicher Pläne zu beurteilen?
F	5. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher forstwirtschaftlicher Pläne (Waldentwicklungsplan, Waldentwicklungsplan etc.) zu bewerten?

### **3.2. Ausarbeitungen zu Fragenbereich 3:**

**Ad 1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm etc.) zu beurteilen?**

Gutachten aus der Sicht der Raumordnung:

Wie bereits unter den Risikofaktoren 17 und 18 sowie auch 20 und 21 beschrieben, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der beiden Anlagen - bei Einhaltung der angegebenen Emissionsdaten - mit keiner Überschreitung von Grenz- oder anerkannten Richtwerten zur Gesamtbelastung mit Luftschadstoff- oder Lärmimmissionen im Untersuchungsgebiet zu rechnen ist.

Die in den Flächenwidmungsplänen ausgewiesenen Bereiche für zukünftig beabsichtigte Siedlungserweiterungen finden sich in den Ortschaften Zwentendorf, Erpersdorf, Kleinschönbichl, Pischelsdorf und Dürnrohr innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets (Baulandreserve) und in zumindest 1 km Entfernung zu den geplanten Vorhaben SGT und WSO. Die angrenzenden Gemeinden Michelhausen, Atzenbrugg und Langenrohr haben in ihren Flächenwidmungsplänen keine relevanten Baulandausweisungen im Nahbereich der Anlage festgelegt.

Aufgrund der genannten Gegebenheiten sind keine negativen Auswirkungen des Projektes auf die Raumentwicklung im Hinblick auf Luftschadstoffe und Lärm zu erwarten und es lässt sich somit auch kein Widerspruch des Vorhabens mit Festlegungen in örtlichen oder überörtlichen Raumordnungsprogrammen ableiten. Die aus dem Anlagenbetrieb zu erwartenden Zusatzimmissionen sind als geringfügig bzw. irrelevant einzustufen.

Auf Grundlage der Prognoseberechnungen im UVE-Fachbeitrag „G: Lärm“ ist – unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Auflagen – mit keinen nennenswerten (zusätzlichen) Beeinträchtigungen der räumlichen Entwicklung in Hinblick auf Lärmeinwirkungen zu rechnen.

**Ad 2. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Änderung der Charakteristik der Landschaft (Beeinträchtigung UNESCO-Kulturerbe, Landschaftselemente, Strukturen, Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung, Nutzungsformen) zu bewerten?**

Gutachten aus der Sicht der Raumordnung:

Die geplante Realisierung der beiden Vorhaben wird die bestehende, visuell wahrnehmbare Raumstruktur (das Erscheinungsbild) und somit die Charakteristik der Landschaft nicht wesentlich verändern, auch visuelle Trenn- oder Zerschneidungswirkungen werden davon nicht ausgehen. Die neu hinzukommenden Bauwerke werden ab einer gewissen Entfernung optisch fast vollständig in den Bestandsstrukturen aufgehen und allenfalls nur von der Westseite, also vom angrenzenden Golfplatz aus (SGT und WSO) und von der Südseite (WSO) im Nahbereich als eigenständige Bauobjekte wahrnehmbar sein.

Es werden auch keine räumlichen Entwicklungsziele auf örtlicher und überörtlicher Ebene, die sich auf die Charakteristik der Landschaft beziehen, tangiert.

**Ad 3. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?**

Gutachten aus der Sicht der Wasserbautechnik:

Die Auswirkungen des Projekts auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne sind vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zu beurteilen:

*Der geplante Standort befindet sich in keinem bekanntem Schutz- oder Schongebiet; es bestehen jedoch mehrere Wasserspender im Umfeld lt. Wasserbuch. Es wird auf die Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß §30 WRG hingewiesen.*



**Ad 5. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher forstwirtschaftlicher Pläne (Waldfunktionsplan, Waldentwicklungsplan etc.) zu bewerten?**

Gutachten aus der Sicht der Forstwirtschaft:

Die bestehende Anlage und somit der Projektstandort liegt in Funktionsfläche (11) des WEP Tulln. Die in dieser Funktionsfläche befindlichen Waldflächen weisen durchwegs die Kennziffer 331 auf. Damit wird dokumentiert, dass eine hohe Schutz- und Wohlfahrtsfunktion vorliegt.

Als Beeinträchtigung der Funktionserfüllung des Waldes in der Funktionsfläche wird im WEP vor allem die Gefahr der Austrocknung und Winderosion angeführt. Durch das Projekt gehen keine Waldflächen oder deren Funktionen verloren. Daher sind die direkten Auswirkungen auf die Entwicklung des Raums i. S. des Waldentwicklungsplanes als äußerst geringfügig und die langfristigen Auswirkungen als vernachlässigbar zu bewerten.

### **3.3. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3:**

Aufgrund der genannten Gegebenheiten sind keine negativen Auswirkungen des Projektes auf die Raumentwicklung im Hinblick auf Luftschadstoffe und Lärm zu erwarten und es lässt sich somit auch kein Widerspruch des Vorhabens mit Festlegungen in örtlichen oder überörtlichen Raumordnungsprogrammen ableiten. Die aus dem Anlagenbetrieb zu erwartenden Zusatzimmissionen sind als geringfügig bzw. irrelevant einzustufen.

Auf Grundlage der Prognoseberechnungen im UVE-Fachbeitrag „G: Lärm“ ist – unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Auflagen – mit keinen nennenswerten (zusätzlichen) Beeinträchtigungen der räumlichen Entwicklung in Hinblick auf Lärmeinwirkungen zu rechnen.

Die neu hinzukommenden Bauwerke werden ab einer gewissen Entfernung optisch fast vollständig in den Bestandsstrukturen aufgehen und allenfalls nur von der Westseite, also vom angrenzenden Golfplatz aus (SGT und WSO) und von der Südseite (WSO) im Nahbereich als eigenständige Bauobjekte wahrnehmbar sein.

Es werden auch keine räumlichen Entwicklungsziele auf örtlicher und überörtlicher Ebene, die sich auf die Charakteristik der Landschaft beziehen, tangiert

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem wasserwirtschaftlichen Schutz- oder Schongebiet.

Durch das Vorhaben sind aufgrund der Entfernung und den Verschattungswirkungen von natürlichen und menschlich überprägten Strukturen keine Auswirkungen (Staub, Lärm, etc.) auf die Schutzgüter oder Erhaltungsziele der oben genannten Europaschutzgebiete zu erwarten.

Durch das Projekt gehen keine Waldflächen oder deren Funktionen verloren. Daher sind die direkten Auswirkungen auf die Entwicklung des Raums i. S. des Waldent-

wicklungsplanes als äußerst geringfügig und die langfristigen Auswirkungen als vernachlässigbar zu bewerten.

## **4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen**

Die im Zuge der öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen sind Stellungnahmen von der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau und der NÖ Umweltschutzbehörde eingelangt.

### Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau

Zum Vorbringen wird auf die Ausführungen zu den Schutzgütern Luft und Klima sowie Gesundheit/Wohlbefinden und auf die zugrunde liegenden Teilgutachten Abfallchemie, Lärmschutztechnik, Luftgüteüberwachung, Luftreinhalte-technik, Umwelthygiene und Verkehrstechnik verwiesen.

### NÖ Umweltschutzbehörde

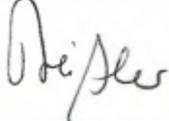
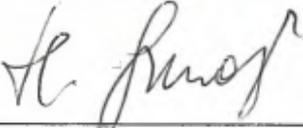
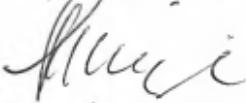
Zum Vorbringen wird auf die Ausführungen zu den Schutzgütern Luft und Klima, Gesundheit/Wohlbefinden sowie biologische Vielfalt und auf die zugrunde liegenden Teilgutachten Lärmschutztechnik, Luftreinhalte-technik, Umwelthygiene und Naturschutz verwiesen.

## **5. Gesamtschlussfolgerungen und Fertigungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten**

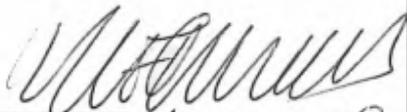
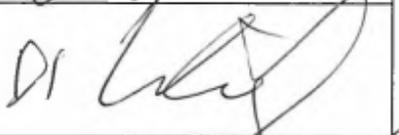
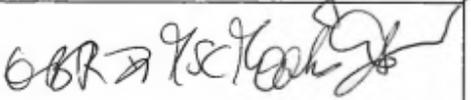
Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der Teilgutachten und der Einreichunterlagen erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den unterfertigten Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.

EVN Wärmekraftwerke GmbH, Errichtung und Betrieb eines Wirbelschichtofens zur Klärschlammverwertung (WSO) sowie einer Solo-Gasturbinenanlage zum Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen (SGT) am Standort Dürnröhr; Umweltverträglichkeitsgutachten

Fachgebiet	Gutachter	Unterschrift
Abfallchemie	DI Christian Effenberger	
Agrartechnik/Boden	DI Ursula Preissler	
Altlasten	DI Michael Lutzenberger	
Anlagentechnischer und bautechnischer Brandschutz	Ing. Michael Fürtler	
Bautechnik	DI Anton Dörtl	
Naturschutz	Janine Nutz, MSc	
Elektrotechnik	Ing. Christoph Dier	
Forst- und Jagdökologie	DI Hans Grundner	
Geologie	Mag. Harald Steininger	
Grundwasserhydrologie und Hydrologie der Oberflächengewässer	DI Georg Svoboda	
Lärmschutztechnik	Ing. Tobias Bader	
Luftgüteüberwachung	Mag. Elisabeth Scheicher	

EVN Wärmekraftwerke GmbH, Errichtung und Betrieb eines Wirbelschichtofens zur Klärschlammverwertung (WSO) sowie einer Solo-Gasturbinenanlage zum Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen (SGT) am Standort Dürnröhr; Umweltverträglichkeitsgutachten

Luftreinhaltechnik	DI Harald Rosenberger	
Maschinenbautechnik	DI Dr. Anton Pirko	
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	DI Karl Ceron	
Umwelthygiene	Dr. Thomas Edtstadler	
Verfahrenstechnik	DI Gerhard Weigl	
Verkehrstechnik	DI Markus Strasser	
Wasserbautechnik	DI Leopold Schell	

## **Anhang:**

- ∇ **Nebenbestimmungen**
- ∇ **Zusammenfassung Umweltverträglichkeitsgutachten**
- ∇ **Teilgutachten für die Fachbereiche:**
  - Abfallchemie**
  - Agrartechnik/Boden**
  - Altlasten**
  - Anlagentechnischer und bautechnischer Brandschutz**
  - Bautechnik**
  - Elektrotechnik**
  - Forst- und Jagdökologie**
  - Geologie**
  - Grundwasserhydrologie und Hydrologie der Oberflächengewässer**
  - Lärmschutztechnik**
  - Luftgüteüberwachung**
  - Luftreinhaltechnik**
  - Maschinenbautechnik**
  - Naturschutz**
  - Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild**
  - Umwelthygiene**
  - Verfahrenstechnik**
  - Verkehrstechnik**
  - Wasserbautechnik**